

Gemeinde Sande

Bebauungsplan Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“

Tabellarische Zusammenstellung der während der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung – Stellungnahmen

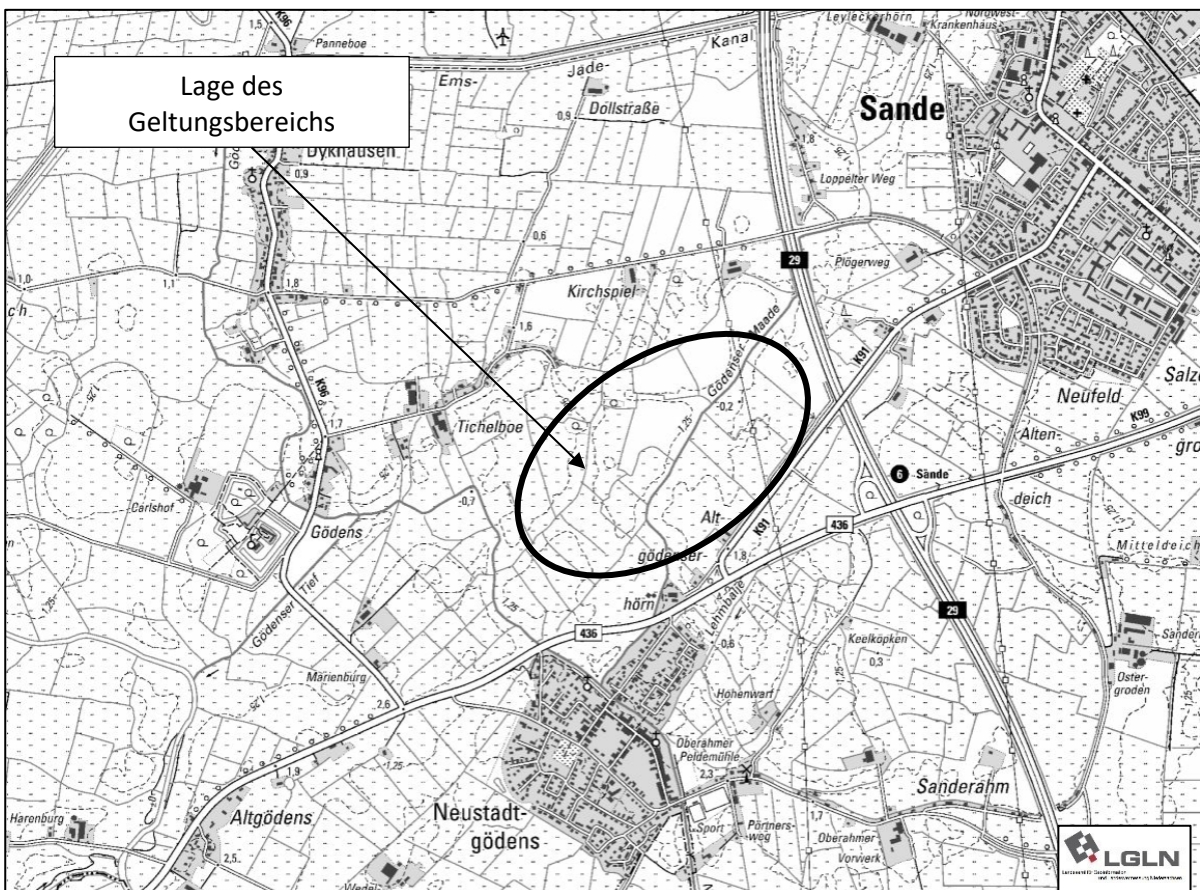


Abb. 1: Übersichtsplan, Nds. Umweltkarten, Auszug TK 25, Maßstab 1:25.000 i.O.

Planungsträger: Gemeinde Sande	Stand: 03.03.2026	Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
----------------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 17.12.2025 bis einschl. 31.01.2026

Stellungnahmen von Privatpersonen

Von Privatpersonen sind im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.



B. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 17.12.2025 bis einschl. 31.01.2026.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nummer	Träger öffentlicher Belange
B.1	Nord-West-Oelleitung GmbH
B.2	Avacon Netz GmbH
B.3	EWE Netz GmbH
B.4	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
B.5	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung Infra 3
B.7	Neptune Energy Deutschland GmbH
B.8	Amprion GmbH
B.9	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg
B.10	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg
B.11	GASCADE Gastransport GmbH
B.12	STORAG ETZEL GmbH
B.13	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
B.14	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
B.15	ENERGY HUB Port of Wilhelmshaven
B.16	TenneT TSO GmbH
B.17	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie
B.18	Sielacht Rüstringen
B.19	Sielacht Bockhorn-Friedeburg
B.20	DFS Deutsche Flugsicherung
B.21	NABU Ortsgruppe Sande
B.22	Vodafone GmbH
B.23	Ericsson Services GmbH
B.24	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOVW)
B.25	Landkreis Friesland
B.26	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich
B.27	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest
B.28	Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sande
B.29	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord
B.30	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
B.31	PLEdoc GmbH



	WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.3	EWE Netz GmbH (Schreiben vom 17.10.2025)	
	<p>(...) vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandene Gasleitung der EWE NETZ GmbH, die durch das Plangebiet verläuft, ist bekannt und wird im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme (unterirdische Hauptversorgungsleitung) dargestellt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Erdgashochdrucknetz durch Annäherung der Baumaßnahme beeinflusst werden kann.</p> <p>Da die Leitung als nachrichtliche Übernahme mit einer von Bebauung freizuhaltenden Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB für den Schutzstreifen übernommen wurde, wird dem Belang auf Ebene des Bebauungsplans ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für etwaige Anpassung der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.</p> <p>Die grundsätzliche Erschließung der Sondergebiete wird durch den Bebauungsplan gesichert; die konkreten Leitungsverläufe sind im Rahmen der Genehmigungsplanung vom Bauherrn mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen. Eine Abstimmung auf Ebene des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p>



<p>Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	<p>Die von der EWE NETZ GmbH genannte Bemessung „pro angefangene 50 Wohneinheiten“ ist für das vorliegende Sondergebiet nicht unmittelbar anwendbar; der tatsächliche Leistungsbedarf ergibt sich im Zuge der weiteren Erschließungs- und Ausführungsplanung. Die frühzeitige Abstimmung geeigneter Stationsstandorte mit der regionalen Planungsabteilung der EWE NETZ GmbH wird in der weiteren Planung, auf Ebene der Genehmigungsplanung, durch den Projektträger bzw. die jeweiligen Betriebsgesellschaften durchgeführt. Ein Änderungsbedarf im Bebauungsplan ergibt sich hieraus nicht.</p> <p>Ferner werden die Hinweise zu den Anpassungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden; sich die Leitungs- und Anlagenbestände ändern können und folglich die Verwendung von alten Planwerken durch die Nutzung der aktuellen Leitungs- und Anlagenauskunft auf der Internetseite der EWE NETZ GmbH vermieden werden sollen.</p> <p>Ein Abruf der Daten im Onlineportal wurde am 24.04.2024 durchgeführt. Die derzeitigen Leitungstrassen werden in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.4	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Hameln-Hannover Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 17.12.2025)	
	<p>(...)</p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der historischen Betroffenheit des Landes Niedersachsen durch Kampfhandlungen die Möglichkeit besteht, nicht detonierte Kampfmittel im Boden vorzufinden und daher grundsätzlich vor geplanten Bodeneingriffen eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden sollte. Eine entsprechende Luftbildauswertung wurde bereits beim KBD beauftragt und die Ergebnisse dieser sind im Vorentwurf des Bebauungsplans dargestellt (TB-2024-00223 vom 13.03.2024 und BA-2025-03580 vom 16.09.2025). Für einige Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Im Zuge der Luftbildauswertung wird durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sondierung der betroffenen Bereiche empfohlen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>



	<p>Eine Kriegsflutbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflutbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.5	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 18.12.2025)</p> <p>(...) die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom befinden.</p> <p>Die Hinweise zu den während der Bauausführung zu beachtenden Punkten sowie die Hinweise zur Kabelschutzanweisung werden zur Kenntnis genommen. Die Kabelschutzanweisung wird der Abwägung als Anlage beigefügt. Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplans besteht nicht.</p>



	oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Abteilung Infra 3 (Schreiben vom 22.12.2025)	
	(...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.7	Neptune Energy Deutschland GmbH (Schreiben vom 08.01.2026)	
	(...) wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. genannten Bereich betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.8	Amprion GmbH (Schreiben vom 08.01.2026)	
	(...) im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung, wie in der eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 2000 vom 14.11.2025 dargestellt, verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Amprion plant jedoch, die im Betreff genannte 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung ist bekannt.
	Der Geltungsbereich liegt im Trassenkorridornetz des Korridor B, Vorhaben 49 Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland – Lippetal/ Welper/ Hamm und hat	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich der durch die Bundesnetzagentur mit ihrer Entscheidung am 24. Oktober 2025 festgelegte Trassenkorridor teilweise mit



<p>Berührungspunkte mit dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Vorschlagstrassenkorridor. Das Trassenkorridornetz wurde durch die formale Antragseinreichung gem. § 8 NABEG für das Vorhaben 49 BBPIG am 08. November 2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.</p> <p>Die Festlegung des Vorschlagstrassenkorridors erfolgte durch die Bundesnetzagentur am 24. Oktober 2025 und ist somit auch im vorliegenden Bebauungsplanverfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>dem Geltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet. Eine Veränderungssperre nach § 16 NABEG wurde für den Bereich des Bebauungsplans nicht erlassen.</p> <p>Der Gemeinde ist bekannt, dass die Entscheidung nach § 12 NABEG für die Bauleitplanung nicht verbindlich ist, aber die Festlegung der Bundesfachplanung nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen hat. Zweck dieses grundsätzlichen Vorrangs ist es, die Planfeststellung nach § 24 NABEG innerhalb des Korridors zu ermöglichen. Der Vorrang gilt daher soweit, wie er zur Sicherung der späteren Planfeststellung der Leitung erforderlich ist.</p> <p>Nach öffentlich verfügbaren Informationen ist die Leitungsplanung durch die Amprion GmbH zwischenzeitlich bereits weiter fortgeschritten. Aus dem derzeitigen Planungsstand der Amprion GmbH ergibt sich, dass der Leitungsverlauf für den westlichen Randbereich des festgelegten Trassenkorridors vorgesehen ist. Das durch die Bundesfachplanung zu sichernde Vorhaben würde dann außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen. Aufgrund dieser Planung ist tatsächlich kein räumlicher Konflikt zwischen dem Bebauungsplangebiet und der durch die Bundesfachplanung gesicherten Trasse zu erwarten. Aufgrund der Breite des Korridors einerseits und der Breite des tatsächlichen Leitungsverlaufs andererseits ist ein Leitungsverlauf innerhalb des durch die Bundesfachplanung gesicherten Korridors und gleichzeitig außerhalb des Bebauungsplanbereichs gut möglich. Offen ist noch, ob der tatsächliche Leitungsverlauf möglicherweise Flächen der vorgesehenen Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebiets berührt. Sollten – im Verhältnis zum Gesamtumfang der Gesamtkohärenz- und -kompensationsmaßnahmen - sich flächenmäßig geringe räumliche Überschneidungen als im Planfeststellungsverfahren unvermeidbar herausstellen, dann können technische und räumliche Lösungen gefunden werden, die die fachliche Wirksamkeit der Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen nicht gefährden.</p> <p>Im Rahmen der planerischen Abwägung über den Verlauf der Leitung innerhalb des Korridors streiten überwiegende Belange dafür, dass technisch mögliche und in der aktuellen Leitungsplanung auch vorgesehenen Nebeneinander der beiden Vorhaben zu ermöglichen. Denn der Bebauungsplan bildet die Grundlage für einen Wasserstoffpark, der als Schlüsseltechnologie die Speicherung von Strom aus</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



		<p>Erneuerbarer Energie ermöglicht. Damit dient der Bebauungsplan dem Klimaschutz und der Energiewende als übergeordneten Bedürfnissen mit elementarer Bedeutung. Der durch den Bebauungsplan vorgesehene Wasserstoffpark liegt gem. § 2 EEG ebenso im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, wie dies für den Stromleitungsausbau gem. § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG gilt.</p> <p>Der Bebauungsplan kann im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt werden, ohne die Planfeststellung der Stromleitung der Amprion GmbH zu gefährden. Der Bebauungsplan widerspricht dem durch den Beschluss nach §§ 12, 15 Abs. 1 S. 2 NABEG verfolgtem Zweck, die zukünftige Planfeststellung der Stromleitung zu sichern, nicht.</p>
	<p>Zu der Planung haben zwischen der Amprion GmbH und dem Vorhabenträger bereits Abstimmung stattgefunden. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung in der Planung, insbesondere im Falle von Planungsänderungen.</p> <p>Weitere Rückfragen, das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-KB-G) der Amprion GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.9	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg (Schreiben vom 13.01.2026)</p>	
	<p>(...) gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der militärischen Luftfahrt durch die Stellungnahme unberührt bleiben und diese vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, wahrgenommen werden.</p>



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.10	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg (Schreiben vom 13.01.2026)	
	(...) da die waldrechtliche Komponente im Bebauungsplan/Umweltbericht hinreichend bearbeitet wurde, werden diesbezüglich keine weiteren Anmerkungen getätigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.11	GASCADE Gastransport GmbH (Schreiben vom 14.01.2026)	
	(...) Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an und, direkt an das o.g. BIL-Portal.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die GASCADE Gastransport GmbH, zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH antwortet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.12	STORAG ETZEL GmbH (Schreiben vom 15.01.2026)	
	<p>(...) bezugnehmend auf Ihre Nachricht vom 12.12.2025 mit der Bitte um Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Wasserstoffpark Friesland in Sande mit Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB teilen wir Ihnen mit, dass die STORAG ETZEL GmbH von dem Verfahren betroffen ist.</p> <p>Die STORAG ETZEL GmbH (im Folgenden „STORAG“ genannt) betreibt zwischen der Kavernenanlage Etzel und Wilhelmshaven eine Rohrleitungsanlage bestehend aus drei Stahlrohrleitungen mit der Nennweite DN1100 zum Transport von wassergefährdenden Stoffen (Rohöl, Sole und Seewasser). Die Leitungen befinden sich nordwestlich des o.g. Planungsbereichs (siehe angefügten Lageplan). Die Leitungen wurden 1972/1973 errichtet und befinden sich seitdem in Betrieb. Die Rohrleitungsanlage ist von hoher Bedeutung für die Versorgungssicherheit und ist Bestandteil kritischer Infrastruktur. Die Leitungen sind im 18 m breiten Schutzstreifen durch ein Leitungsrecht im Grundbuch geschützt. Die Errichtung und der Betrieb der Leitungen sind mit hohen sicherheitstechnischen Anforderungen verbunden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Leitungen sind bekannt. Sie befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Bereits aus diesem Grund ist eine Aufnahme der Leitungen in das Plandokument nicht möglich.</p>
	<p>Auf Basis der online veröffentlichten Unterlagen über die Website der Gemeinde Sande (https://kombox.sande.de/s/tn6zyYfSCfHXbN7 vom 18.12.2025) ist folgender, wesentlicher Punkt zu beachten:</p> <p>Elektromagnetische Beeinflussung durch Wechselstrom induzierte Spannungen (Wechselstromkabel und Wechselstromanlagen): Zum äußeren Korrosionsschutz der Stahlrohrleitungen sind diese mit Bitumen als passiver Korrosionsschutz umhüllt. Zusätzlich werden die Leitungen durch ein aktives Korrosionsschutzsystem (KKS) geschützt. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die errichteten 380 kV Hochspannungsleitungen (Tennet) sowie des 380 kV Umspannwerkes (Tennet) und mit der Rohrleitungstrasse querenden und im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen befinden sich außerhalb des Plangebietes. Die Gemeinde kann bereits deshalb keine planerischen Aussagen zu den Leitungen treffen. Der Gemeinde ist bekannt, dass bei der Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und ihren Anschlüssen in der Nähe der konkreten Leitungen (zum Beispiel im Hybriden Energiepark Sande) technische Abstimmungen und Lösungen für den Leitungsschutz umgesetzt werden konnten, sodass im Ergebnis Leitungen und Anlagen nebeneinander errichtet und betrieben werden konnten/ können.</p> <p>Mit Blick auf den Hinweis hält die Gemeinde im Ergebnis fest: Die Anlagen und Anschlüsse im Bebauungsplangebiet werden technisch umgesetzt werden können. Der Leitungsträger kann ihm eingeräumte Rechte im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanungen geltend machen.</p>



	<p>weiteren Verlauf parallel verlaufenden Hochspannungsleitungen, und zuletzt der derzeitigen Erweiterungsmaßnahmen des Tennet-UW um zusätzliche Schaltfelder ist eine weitere elektromagnetische Belastung der Rohrleitungsanlage durch Wechsellspannungsanlagen/ (Stark-) Stromkabel nicht (mehr) zulässig. Es ist daher durch ein Gutachten einer anerkannten Stelle nachzuweisen, dass durch die geplanten Anlagen inklusive Netzanbindung des Wasserstoffparks Friesland <u>keine</u> elektromagnetische Einwirkung bis in den Bereich des Leitungsschutzstreifens eintreten kann. Sofern eine elektromagnetische Einwirkung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind die geplanten Anlagen durch technische Maßnahmen elektromagnetisch abzuschirmen oder umzuverlegen. Für eine abschließende Bewertung ist die Vorlage des o.g. Gutachtens notwendig.</p>	
	<p>Der Verfahrensträger hat die Kosten der Realisierung von ggf. erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Einwirkung auf die STORAG-Rohrleitungsanlage entstehen, zu erstatten. Zu den zu erstattenden Kosten und Aufwendungen zählen unter anderem Kosten für ein ggf. erforderliches Monitoring zur Sicherstellung, dass keine zusätzliche elektromagnetische Beeinflussung des Korrosionsschutzes der Fernleitungsanlage auftritt. Sollten sich aus dem Monitoring Maßnahmen zum Schutz der Rohrleitungsanlage ergeben, welche auf eine elektromagnetische Beeinflussung durch die Anlagen des Vorhabensträgers zurückzuführen sind, sind diese Kosten der Maßnahmen ebenfalls durch den Vorhabensträger zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde verweist darauf, dass der Bebauungsplan keine Regelungen zu außerhalb des Plangebietes verlaufenden Leitungen treffen kann.</p>
	<p>Der Vorhabensträger ist aufzufordern, Planungsunterlagen, aus welchen die genaue Lage und die Abstände zu dem bestehenden Leitungsschutzstreifen hervorgehen, vorzulegen sowie Sicherungs- und Schutzmaßnahmen einvernehmlich mit STORAG abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft keine bodenrechtliche Regelung, die im Bebauungsplan getroffen werden könnte. Konkret liegen die Leitungen auch nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans, sodass bereits deshalb planerische Festsetzungen hierzu nicht möglich sind.</p>
	<p>Entsprechende Hinweise / Regelungen betreffend der Rohrleitungsanlage sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>	<p>Textliche Festsetzungen betreffend der Rohrleitungsanlagen der Storag Etzel GmbH können bereits deshalb nicht getroffen werden, da die sich die Leitungen außerhalb des Plangebiets befinden</p>
	<p>Die Richtlinie zum Schutz von Fern- und Feldleitungen entnehmen Sie bitte der Anlage.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits zuvor ausgeführt, kann der Bebauungsplan zu den Leitungen außerhalb seines Geltungsbereichs keine planerischen Regelungen treffen und keine Aussagen zu sich gegebenenfalls aus dem leitungspezifischen Rechtsregime ergebenden Schutz der Leitungen treffen.</p>
	<p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Kavernen im Salzstock Etzel an der Tagesoberfläche bergbauinduzierte</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan übernommen, dass sich das Plangebiet am Rand des</p>



	<p>Senkungen entstehen. Das Plangebiet des Wasserstoffparks Friesland befindet sich am Rand des prognostizierten Einwirkungsbereichs. Bitte beachten Sie die Prognose über die Auswirkungen der Kavernenanlage Etzel basierend auf den aktuell gültigen Rahmenbetriebsplan der STORAG ETZEL GmbH von 2019 (siehe Link). https://www.storag-etzel.de/verantwortung/umweltschutz-umweltmanagement/rahmenbetriebsplan-etzel/neuer-rahmenbetriebsplan-kavernenanlage-etzel Eine Bewertung potentieller Auswirkungen auf den Wasserstoffpark Friesland hat durch den Maßnahmenträger zu erfolgen.</p>	<p>prognostizierten Einwirkungsbereichs befindet, in dem durch den Karvernenbetrieb aufgrund des aktuell gültigen Rahmenbetriebsplans der STORAG ETZEL GmbH bergbauinduzierten Senkungen entstehen können. Auch unter Berücksichtigung der möglichen bergbauinduzierten Senkungen im Plangebiet (äußerster Rand des prognostizierten Einwirkungsbereichs mit angenommenen Senkungstendenzen von 0,01m) ist nicht zu erwarten, dass aus diesem Grund durch den Bebauungsplan ermöglichte Vorhaben nicht umgesetzt werden können. Die Bodenqualität im Plangebiet (Marschboden) zeigt ohnehin bereits Senkungstendenzen auf, die bei der Umsetzung der Baumaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Die Gemeinde geht auch nicht davon aus, dass mit Blick auf möglich bergbauinduzierte Senkungen besondere baulichen Maßnahmen erforderlich sein werden.</p>
	<p>Wir bitten um eine weitere, enge Beteiligung im Verfahren. Bitte bestätigen Sie den Empfang dieser Nachricht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.13	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Schreiben vom 16.01.2026)</p>	
	<p>(...) Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer <u>elektronischen</u> Ausfertigung der Planunterlagen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.14	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Schreiben vom 19.01.2026)	
	<p>(...) mit der untenstehenden Mail vom 12.12.2025 haben Sie uns um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) zu o.g. Vorhaben gebeten.</p> <p>Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen.</p> <p>In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten nicht betroffen.</p> <p><u>Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht:</u></p> <p><i>Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.</i></p> <p><i>Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen, Wasserentnahmen und Abwassereinleitungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. zu gewährleisten ist (siehe auch Fachbeitrag WRRL in den Antragsunterlagen).</i></p> <p><i>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen als Ansprechpartner des gewässerkundlichen Landesdienstes der Betriebsstelle Brake-Oldenburg jederzeit gerne zur Verfügung.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NLWKN sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen bezieht und dass der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten in diesem Fall nicht betroffen ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL wurde in dem den Bebauungsplanunterlagen beigefügten WRRL-Fachbeitrag bereits geprüft. Zudem wird in der Begründung unter Kapitel 5.7 auf die Erforderlichkeit jeweiliger wasserrechtlichen Zulassungen bei Herstellung eines Gewässers (im Landkreis Friesland > 30 m²), bei Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (z.B. Verlegung oder Vertiefung), Errichten von Entnahmebauwerken (Ansaugstellen, Leitungen, Fundamente, etc.) in Gewässern und Einleitung von Abwasser durch den Landkreis Friesland als Untere Wasserbehörde hingewiesen. An dieser Stelle wird entsprechend hierauf verwiesen; ein weitergehender Abwägungsbedarf besteht nicht.</p>



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.15	ENERGY HUB Port of Wilhelmshaven (Schreiben vom 19.01.2026)	
	<p>(...) Der ENERGY HUB nimmt zum Bebauungsplan Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“ wie folgt Stellung und begrüßt die Planung ausdrücklich.</p> <p>1. Erforderlichkeit und planerische Zielsetzung im Kontext der Energietransformation</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der planungsrechtlichen Vorbereitung eines Vorhabens, das in besonderer Weise den übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene entspricht. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sowie der zunehmenden Bedeutung einer resilienten, sicheren Energieversorgung ist die Transformation des Energiesystems zwingend erforderlich. Der geplante Wasserstoffpark stellt einen wesentlich en Baustein dieser Transformation dar und ist geeignet, einen substantiellen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten.</p> <p>Aus Sicht des ENERGY HUB ist die Standortentscheidung sachgerecht und städtebaulich vertretbar. Die Planung trägt den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung, indem sie wirtschaftliche Entwicklung, Klimaschutz, Versorgungssicherheit und langfristige Zukunftsfähigkeit miteinander in Einklang bringt.</p> <p>2. Rolle des Wasserstoffs für die CO₂-Vermeidung und Klimaschutzziele</p> <p>Wasserstoff kommt bei der Dekarbonisierung insbesondere solcher Sektoren eine zentrale Bedeutung zu, in denen eine unmittelbare Elektrifizierung nur eingeschränkt möglich oder nicht wirtschaftlich darstellbar ist. Grüner Wasserstoff ermöglicht die Substitution fossiler Energieträger in Industrie, Verkehr und perspektivisch auch in der Energieversorgung insgesamt und stellt damit ein unverzichtbares Instrument zur nachhaltigen CO₂-Minderung dar.</p> <p>Der im Bebauungsplan vorgesehene Wasserstoffpark schafft die planerischen Voraussetzungen für die Erzeugung von Wasserstoff auf industriellem Niveau.</p>	<p>Die Stellungnahme bestätigt die Inhalte des Bebauungsplans und befürwortet das geplante Vorhaben. Es ergibt sich kein zusätzlicher Abwägungsbedarf und keine Notwendigkeit für Änderungen am Bebauungsplan.</p>



Damit wird nicht nur ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet, sondern zugleich die Grundlage für eine langfristig tragfähige Wasserstoffwirtschaft geschaffen.

3. Systemdienlichkeit der Elektrolyse und Beitrag zur Netzstabilität

Positiv hervorzuheben ist aus Sicht des ENERGY HUB die aufgrund seines Standorts in Norddeutschland potentiell dem Energiesystem dienliche Wirkung der vorgesehenen Elektrolysekapazitäten. Elektrolyseure können flexibel betrieben werden und ermöglichen die Aufnahme von Stromüberschüssen aus erneuerbaren Energien. Dadurch tragen sie zur Stabilisierung der Stromnetze und zur Reduzierung von volkswirtschaftlichen Verlusten durch die ansonsten notwendige Abregelung überschüssigen grünem Stroms bei.

Die Umwandlung elektrischer Energie in speicherbaren Wasserstoff erlaubt eine zeitliche und sektorale Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch und erhöht somit die Effizienz und Robustheit des Energiesystems insgesamt. Der Wasserstoffpark erfüllt damit nicht nur eine produktionstechnische, sondern auch eine energiewirtschaftlich relevante Systemfunktion und trägt perspektivisch dazu bei, die Energiekosten zu senken.

4. Synergien mit regionalen Infrastruktur- und Energieprojekten

Der ENERGY HUB sieht erhebliche Synergiepotenziale zwischen dem geplanten Wasserstoffpark und bestehenden bzw. geplanten Energie- und Infrastrukturprojekten in der Region. Die Nähe zu leistungsfähiger Strominfrastruktur, zu geplanten Wasserstoffpipelines sowie zu Speicheroptionen ermöglicht eine Optimierung der gesamten Wertschöpfungskette von der Erzeugung bis zur Nutzung des Wasserstoffs.

Darüber hinaus bietet der Standort Anknüpfungspunkte für weitere Projekte der Energiewende, etwa im Bereich erneuerbarer Stromerzeugung, industrieller Abnehmerstrukturen, Forschung und Entwicklung sowie neuer energienaher Dienstleistungen. Diese Vernetzung stärkt die Region insgesamt als Energiestandort mit überregionaler Bedeutung.

5. Regionale Wertschöpfung und positive Auswirkungen auf die Gemeinde



	<p>Neben den energie- und klimapolitischen Effekten sind aus Sicht des ENERGY HUB auch die positiven regionalökonomischen Auswirkungen hervorzuheben. Der Wasserstoffpark eröffnet erhebliche Potenziale für regionale Wertschöpfung, unter anderem durch Investitionen in Infrastruktur, die Schaffung und Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze sowie durch Nachfrageeffekte bei regionalen Unternehmen und Dienstleistern in Bau, Betrieb, Wartung und Logistik.</p> <p>Für die Gemeinde Sande ergeben sich darüber hinaus positive fiskalische Effekte sowie eine nachhaltige Stärkung des Wirtschaftsstandorts. Die Ansiedlung zukunftsorientierter Energietechnologien erhöht die Standortattraktivität, fördert Innovationsprozesse und kann mittel- bis langfristig weitere Ansiedlungen im Umfeld des Wasserstoffparks begünstigen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Vorhaben einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Zukunftssicherung der Gemeinde leistet.</p> <p>6. Gesamtwürdigung</p> <p>Zusammenfassend kommt der ENERGY HUB zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“ fachlich, planerisch und energiepolitisch zu begrüßen ist. Die Planung schafft die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für ein Vorhaben, das dem überragenden öffentlichen Interesse an Klimaschutz, Versorgungssicherheit und nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung dient. Der ENERGY HUB spricht sich daher ausdrücklich für die Weiterführung und zügige Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens aus.</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.16	Tennet TSO GmbH (Schreiben vom 20.01.2026)	
	(...) wir nehmen hiermit zum Bebauungsplan Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“ Stellung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde sind das laufende Planfeststellungsverfahren und sein Stand bekannt.



	<p>Nachdem am 15. Juni 2022 die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren stattgefunden hat, haben wir am 13. Oktober 2022 den Beschluss für ein Raumordnungsverzicht vom Amt für regionale Landesentwicklung erhalten. Der dabei entwickelte Vorzugskorridor für den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven2 – Conneforde, bestehend aus den Leitungen Sengwarden – Fedderwarden LH-14-329; Sengwarden – Sande LH-14-330 und Sande – Conneforde_Ost LH-14-338, orientiert sich hierbei zum Großteil an der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-204. Das Planfeststellungsverfahren wurde bereits eröffnet und befand sich bis zum 28.01.2026 in der Offenlage. Eine Beteiligung an dem Verfahren ist bis einschließlich dem 11.02.2026 weiterhin möglich.</p> <p>Weitere Informationen zum aktuell laufenden Planfeststellungsverfahren finden Sie unter folgendem Link: https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/planfeststellung/aktuelle_grossere_verfahren/380-kv-leitung-wilhelmshaven-conneforde-2-abschnitt-sud-247212.html</p>	
	<p>Da eine vorzeitige Außerbetriebnahme der 220-kV-Freileitung nicht möglich ist, weisen wir darauf hin, dass im Bereich des Bebauungsplans Nr. 54 ein Provisorium berücksichtigt werden muss und der hierfür erforderliche Provisoriums-Korridor zwingend freizuhalten ist. Die Ausplanung des Korridors erfolgt im Zuge der Bauausführung, d. h. zu einem späteren Zeitpunkt. Bis zum Vorliegen der Ausführungsplanung ist der gesamte Korridor in seiner vollständigen Breite freizuhalten.</p> <p>Zur weiteren Information und zur besseren räumlichen Einordnung des Provisoriums erhalten Sie anbei die Pläne „A225_Lageplan_BI.17_Provisorium“, „A225_Lageplan_BI.18_Provisorium“, sowie „A225_Lageplan_BI.19_Provisorium“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Bereich des Provisoriums wird ebenso wie für den Bereich der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung festgesetzt, dass die Flächen bedingt auf den Rückbau der Leitungen von Bebauung freizuhalten sind (auflösend bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB); die 220-kV-Freileitung wird ebenfalls und entsprechend bedingt festgesetzt und nicht nur nachrichtlich übernommen. Der städtebauliche Grund ergibt sich aus einer klarstellenden Funktion, dass die mit dem Bebauungsplan verfolgten baulichen Nutzungen nicht dauernd eingeschränkt sein werden.</p> <p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Festsetzungsbereich für das Provisorium den Verlauf der nördlichen Erschließungsstraße nicht, auch nicht teilweise, umfasst.</p> <p>Aufgrund der Planungsunterlagen und der Abstimmungsgesprächen mit dem Leitungsträger kann die Gemeinde davon ausgehen, dass die Rückbaumaßnahmen zeitnah, geplant bis 2030, abgeschlossen sein werden. Daher steht die planerisch</p>



		<p>gesicherte Freihaltung der Flächen der Umsetzung des Bebauungsplans nicht dauerhaft entgegen. Insbesondere kann mit der Umsetzung und vorbereitenden Maßnahmen im überwiegenden Teil des Plangebiets, durch die Anbindung an die Kreisstraße ausreichend erschlossen, begonnen werden. Der Bereich, der nicht von den bedingten Festsetzungen umfasst ist, entspricht auch dem Bereich, der nach den Planungen des Projektträgers zuerst entwickelt werden soll. Nach Kenntnis der Gemeinde wurde der Verlauf der Provisoriumstrasse zwischen dem Leitungsträger und dem Projektträger zu diesem Zweck auch eng abgestimmt.</p> <p>Die der Stellungnahme beigefügten Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen und dem Anhang zur Abwägung beigefügt.</p>
	<p>Darüber hinaus möchten wir vorsorglich darauf aufmerksam machen, dass weder der Bau noch der spätere Betrieb unserer 380-kV-Übertragungsnetzleitungen Wilhelmshaven 2 – Conneforde beeinträchtigt oder eingeschränkt werden dürfen. Zudem verweisen wir auf die bereits stattgefundenen Abstimmungen zwischen der TenneT TSO GmbH und der Wasserstoffpark Friesland Infrastruktur- und Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG. KG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit die bestehende 380-kV-Leitung das Plangebiet im Nordosten marginal berührt, ist die Leitung nachrichtlich übernommen worden.</p> <p>Nach den aktuellen Planfeststellungsunterlagen berührt der Neubau von 380-kV-Übertragungsnetzleitungen das Plangebiet nicht, sodass hierzu keine planerischen Aussagen im Bebauungsplan getroffen werden können.</p> <p>Der Gemeinde ist bekannt, dass Abstimmungen zur Koordinierung der jeweiligen Planungen zwischen dem Leitungsträger und dem Projektträger bestehen.</p>
	<p>Bei allgemeinen Rückfragen zu dem 380-kV Neubauprojekt Wilhelmshaven2 – Conneforde wenden Sie sich bitte an Frau Ewelina Klassen: ewelina.klassen@tennet.eu / Tel. +49 5132 89 – 6579.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.17	<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie (Schreiben vom 21.01.2026)</p>	
	<p>(...) seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Anregungen vorgetragen:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) es begrüßt, dass die vier Wurten (Gödens, FStNr. 75, 76, 80, 81) in die Planzeichenerklärung übernommen und als Grünflächen festgesetzt wurden.</p>



<p>Es wird begrüßt, dass die vier Wurtten (Gödens, FStNr. 75, 76, 80, 81) in die Planzeichenerklärung übernommen und als Grünflächen festgesetzt wurden.</p> <p>Aus unserer Sicht handelt es sich bei der Gödens FstNr. 94 um einen Deichbau, wie die entsprechenden Höhen- und Profilverhältnisse zeigen. Zur Dokumentation der Struktur wird zunächst eine Pürckhauer-Sondierung empfohlen. Bestätigt sich hierbei der Verdacht auf ein Deichbauwerk, sind zur weiteren Untersuchung Profile bzw. Schnitte durch den Baukörper anzulegen, wie es der üblichen Praxis in Niedersachsen entspricht.</p> <p>Wir regen davon aus, dass sich die Vorhabenträger mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.</p>	<p>Der Gemeinde ist bekannt, dass die Gödens FStNr. 94, außerhalb des Plangebiets gelegen, im Bereich Tichelboe als Bodendenkmal (Deichbau) geführt wird. Der Bereich ist vollständig durch Siedlungsbau überbaut.</p> <p>Mit Blick auf die festgestellte Struktur im Plangebiet wird der Empfehlung des NLD gefolgt, hier mittels Pürckhauer-Bohrung eine Dokumentation zu ermöglichen. Ein entsprechender Hinweis war bereits Bestandteil der Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans und wird beibehalten.</p> <p>Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.18	Sielacht Rüstringen (Schreiben vom 22.01.2026)	
	(...) mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die Belange der Sielacht Rüstringen nicht berührt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit der Sielacht Bockhorn-Friedeburg auf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung. Die Sielacht Bockhorn-Friedeburg wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.19	Sielacht Bockhorn-Friedeburg (Schreiben vom 22.01.2026)	
	(...) die in Unterhaltung der Sielacht Bockhorn-Friedeburg stehenden Gewässer II. Ordnung Nr. 22 "Gödenser Maade" und Nr. 58 "Neustädter Tief" bzw. deren satzungsgemäß festgesetzte Räumuferstreifen werden durch die dargestellten Planungen tangiert. Entlang der Verbandsgewässer II. Ordnung ist gemäß	Die Stellungnahme der Sielacht Bockhorn-Friedeburg wird zur Kenntnis genommen. Zutreffend ist, dass die Gewässer II. Ordnung Nr. 22 „Gödenser Maade“ und Nr. 58 „Neustädter Tief“ einschließlich der satzungsgemäß festgesetzten Räumuferstreifen durch die Planung berührt sein können. Klarzustellen ist jedoch, dass die Gewässerläufe selbst nicht im räumlichen Geltungsbereich des



<p>Verbandssatzung ein 10 m breiter Räumuferstreifen von allen die Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen freizuhalten. Ich bitte um zeichnerische Darstellung des Räumuferstreifen, soweit dieser innerhalb der Plangrenzen verläuft sowie um nachrichtliche Übernahme folgender Formulierung:</p> <p>"Die Räumuferzone entlang der Verbandsgewässer ist von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen freizuhalten. Sie beginnt am oberen Böschungsansatz und ist bei Gewässern II. Ordnung 10 m breit. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung der Sielacht zulässig. Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen."</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.</p>	<p>Bebauungsplans Nr. 54 liegen. Der Geltungsbereich schließt unmittelbar an die Gewässer an und umfasst die angrenzenden Uferbereiche; insoweit werden insbesondere die Gewässerrand-/Räumuferstreifen durch die Planung tangiert.</p> <p>Zur Entwurfsfassung werden die Räumuferstreifen entlang der Gödenser Maade, die im Vorentwurf bislang ausschließlich textlich festgesetzt waren, zusätzlich zeichnerisch festgesetzt. Der Räumuferbereich des Neustädter Tiefs wird ebenfalls zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan festgesetzt. Hierbei handelt es sich nicht um eine nachrichtliche Übernahme, sondern um planungsrechtliche Festsetzungen; die genannte Formulierung ist für die Gödenser Maade bereits enthalten und wird in gleicher Weise auch für das Neustädter Tief aufgenommen. Damit wird der Stellungnahme gefolgt; weitere Konfliktpunkte ergeben sich nicht.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.20	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Schreiben vom 22.01.2026)	
	<p>(...) durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p> <p>Die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt im Bebauungsplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. In diesem Verfahrensschritt sind die TöB zu beteiligen; ein Ausschluss einzelner Stellen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG von der Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH unberührt bleiben.</p>



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.21	NABU-Ortsgruppe Sande (Schreiben vom 25.01.2026)	
	<p>(...) die NABU-Ortsgruppe Sande nimmt wie folgt zum o.g. Bebauungsplan Stellung.</p> <p>Zunächst ein paar grundsätzliche Aussagen:</p> <p>Grundsätzlich befürwortet der NABU die Ansiedlung eines Wasserstoffparks in Sande. Hierfür hat der NABU jedoch auch entsprechende Voraussetzungen genannt. Diese sind u. a.:</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die NABU-Ortsgruppe die Ansiedlung eines Wasserstoffparks in Sande grundsätzlich befürwortet.</p>
	<p>Es muss ein nachvollziehbarer, verlässlicher und wirksamer Ausgleich für die erheblichen Umweltauswirkungen und die Sicherung der Artenvielfalt geschaffen werden. Dies setzt einen nachvollziehbaren und verbindlichen Zeitplan voraus.</p> <p>Da sich die Maßnahmen über einen langen Zeitraum erstrecken, muss eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der einzelnen Maßnahmen erfolgen. Überprüft werden muss, ob diese Maßnahmen auch nach dem entsprechenden Zeitplan erfolgt sind, erfolgreich waren oder nicht. Sollte die einzelne Maßnahme nicht zu dem Ziel geführt haben müssen Ersatzmaßnahmen geschaffen werden. Hierzu muss es verbindliche Vereinbarungen geben.</p>	<p>Der Hinweis auf einen wirksamen und nachvollziehbaren Ausgleich einschließlich verbindlichem Zeitplan sowie regelmäßiger Erfolgskontrolle wird zur Kenntnis genommen. Der erforderliche Ausgleich wird über eine externe Ausgleichsfläche erbracht, für die ein Ökokonto beim Landkreis Friesland angelegt wurde. Die dort generierten Wertpunkte werden dem Eingriff verbindlich zugeordnet und rechtlich sowohl im Städtebaulichen Vertrag (gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB) gegenüber der Gemeinde als auch über eine Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises, UNB, gesichert. Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen des Monitorings nach § 4c BauGB.</p>
	<p>Die Bürgerinnen und Bürger, die Gemeinde Sande müssen von der Ansiedlung profitieren.</p> <p>Leider kommt die Gemeinde Sande in keinem Fall, der den Sander Bürgerinnen und Bürgern immer wieder versprochenen Transparenz nach! Die veröffentlichungspflichtigen Gutachten wurden auf der Internetseite so versteckt, dass ein „normaler“ Bürger bzw. Bürgerin diese nicht finden kann. Selbst eine leitende Person im Rathaus hatte Probleme diese zu finden. Dies gelang erst nach vielen Versuchen. Trotz rechtzeitigem Hinweis auf dieses Problem meinerseits, aber auch von Ratsmitgliedern wurde dieser Zustand nicht korrigiert. <u>Dies zeigt klar, dass die Gemeinde gar kein Interesse an einer niederschwellig zu erreichenden Information zum Wasserstoffpark ihrerseits hat.</u></p>	<p>Die Hinweise zur Transparenz und Auffindbarkeit von Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Die Aussage, die Gemeinde habe kein Interesse an einer transparenten Information, wird zurückgewiesen.</p> <p>Der Hinweis auf die frühzeitige ergänzende Informationsbereitstellung durch Friesen Elektra wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon stellt die Gemeinde die verfahrensrelevanten Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eigenverantwortlich, vollständig und nachvollziehbar zur Verfügung.</p>



	<p>Positiv ist zu sehen, dass Friesen-Elektra dem NABU ihrerseits Informationen frühzeitig zur Verfügung gestellt hat.</p>	
	<p>Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass die Gutachten sich ausschließlich auf das Projekt des Wasserstoffparks Sande beziehen.</p> <p>Keine Berücksichtigung finden die katastrophalen Auswirkungen der Vernichtung des Voslapper Groden Nord, wo ein sensibles Naturschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet in Wilhelmshaven einem fossilem Industriepark geopfert werden sollen. Die Energiewende darf kein Vorwand für Naturzerstörung sein!</p> <p>Auch in Friesland wollen mehrere andere Gemeinden Wasserstoff produzieren. Windkraft, Leitungsbau, Stromtrassen, geplanter Sandabbau und viele andere Projekte belasten die Umwelt und Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Selbst der Wasserstoffpark Sande soll zu vielen Unternehmensansiedlungen führen.</p> <p>Hier wissen die Bürgerinnen und Bürger Sandes überhaupt nicht, was noch auf sie zukommen kann und wie dramatisch sich die Lebenssituation in dieser Region verändern wird.</p> <p>Das bedeutet in der Gemeinde mehr versiegelte Fläche, weniger Platz für den Erhalt der Natur und Artenvielfalt. Der Bedarf an Bauplätzen, Kindergartenplätzen, Schulräumen und viele öffentlichen Einrichtungen steigt. Es stellt sich weiter die Frage: „Welche Folgen hat dies für die Landwirtschaft?“</p> <p>Hier ist es erforderlich, dass die Gemeindeverwaltung, aber auch der Gemeinderat den Bürgern erklären, was diese für zumutbar halten und was nicht. Die nächsten Monate bis zur Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl sind hierfür prädestiniert.</p>	<p>Die Hinweise zur Berücksichtigung kumulativer Umweltwirkungen und regionaler Vorhaben werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden kumulative Wirkungen mit anderen hinreichend konkreten, absehbaren Planungen/Projekten im relevanten Wirkraum, soweit belastbare Angaben vorliegen, ergänzt und bewertet. Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 54 bzw. außerhalb der Planungshoheit der Gemeinde Sande sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans.</p> <p>Weitergehende, derzeit nicht konkretisierte Entwicklungen (z. B. mögliche spätere Unternehmensansiedlungen und daraus abgeleitete Infrastrukturbedarfe) sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans und sind dann ggf. in gesonderten Planverfahren mit entsprechenden Umweltprüfungen und Beteiligungsverfahren zu behandeln.</p>
	<p>Der Hinweis auf die Ausgleichsflächen ist dazu nicht geeignet.</p>	<p>Die Hinweise zur Versiegelung sowie die Fragen zum elektronischen Entsiegelungskataster werden zur Kenntnis genommen. Die Kompensation der</p>



	<p>Bürgermeister Stephan Eicklenborg beantwortete eine Frage aus dem NABU-Fragenkatalog zur Versiegelung von Gemeindeflächen wie folgt:</p> <p>Des Weiteren gibt es in Niedersachsen eine gesetzliche Verpflichtung zur Entsiegelung für Kommunen. Gemäß dem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) müssen Gemeinden und Samtgemeinden bis zum 31. Dezember 2026 Flächen identifizieren, die entsiegelt werden können, und diese in einem elektronischen Entsiegelungskataster erfassen.</p> <p>Hier stellen sich die Fragen:</p> <p>Liegt das elektronische Entsiegelungskataster bereits vor? Wurde mit der Erstellung schon begonnen? Wann ist es einsehbar?</p> <p>Friesen-Elektra möchte Sande mit Fernwärme versorgen. Hier stellt sich die Frage: „Wurde mit der vorgeschriebenen vereinfachten Wärmeplanung für die Gemeinde begonnen?“</p>	<p>durch den Bebauungsplan Nr. 54 ausgelösten Flächeninanspruchnahme erfolgt planbezogen im Rahmen der Eingriffsregelung. Fragen zur Erstellung und Einsehbarkeit eines kommunalen Entsiegelungskatasters sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens und daher nicht Gegenstand der Abwägung.</p> <p>Die Frage nach dem Stand einer vereinfachten Wärmeplanung wird zur Kenntnis genommen. Die kommunale Wärmeplanung ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Nr. 54. Mit Umsetzung eines Wasserstoffparks auf der Grundlage des Bebauungsplanverfahrens Nr. 54 bestünde nur eine Möglichkeit einer Einspeisung, falls in Folge der außerhalb dieses Verfahrens stehenden kommunalen Wärmeplanung ein Wärmenetz eingerichtet würde.</p>
	<p>Stellungnahme zum artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Kirchner Ingenieure zum Bebauungsplan 54 vom 30.10.2025</p> <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Konfliktanalyse viele relevante Aspekte berücksichtigt, jedoch in einigen Bereichen nicht ausreichend detailliert ist, um alle potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Arten vollständig bewerten zu können.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Konfliktanalyse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in Teilen nicht ausreichend detailliert sei, wird zur Kenntnis genommen. Mit den einzelnen angeführten Punkten setzt sich die Gemeinde wie folgt auseinander:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Die Konfliktanalyse konzentriert sich hauptsächlich auf die Bauphase und die unmittelbaren Auswirkungen. Langfristige Auswirkungen des Betriebs des Wasserstoffparks auf die betroffenen Arten werden nur teilweise berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die dauerhafte Veränderung der Lebensräume. 	<p>Der Hinweis zur stärkeren Berücksichtigung langfristiger Auswirkungen wird zur Kenntnis genommen. Es wird klargestellt und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt, dass durch die Bebauung Lebensräume im Plangebiet dauerhaft entfallen und die Flächen langfristig nicht mehr als Habitat zur Verfügung stehen. Die Konfliktanalyse stellt weiterhin die Bauphase als maßgebliche Störphase heraus; für die Betriebsphase wird, unter Berücksichtigung artspezifischer Aspekte, von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen; besondere langfristige Wirkungen werden nicht erwartet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Gastvögel: Die Konfliktanalyse für Gastvögel ist nicht vollständig. Es wird zwar erwähnt, dass die Störradien und Fluchtdistanzen der Gastvögel durch 	<p>Der Hinweis zur Betroffenheit von Gastvögeln wird zur Kenntnis genommen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird dahingehend ergänzt, dass für Gastvögel als</p>



	<p>die Nähe der Aufenthaltsräume zum Vorhabenbereich tangiert werden, jedoch fehlen detaillierte Angaben zu den Auswirkungen auf die Gastvögel und mögliche Maßnahmen zur Minimierung dieser Auswirkungen.</p>	<p>Nahrungsgäste infolge der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme ein Meideverhalten und ein Ausweichen auf umliegende Flächen zu erwarten ist. Ein Ausweichen auf die vorgesehene CEF-Fläche in ca. 1 km Entfernung wird als annehmbar eingeordnet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Amphibien: Für Amphibien wird zwar festgestellt, dass eine Tötung durch Einwandern in den Baubereich nicht ausgeschlossen werden kann, jedoch bleibt unklar, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen, wie der Amphibienzaun, tatsächlich ausreichen, um alle potenziellen Konflikte zu vermeiden. 	<p>Der Hinweis zur möglichen Betroffenheit von Amphibien und zur Frage der Wirksamkeit des Amphibienzauns wird zur Kenntnis genommen. Der Einsatz eines Amphibienzauns ist gängige Praxis zur Vermeidung des Einwanderns von Amphibien in Baufelder. Weitere artenschutzrechtlich relevante Konflikte sind nicht zu erwarten, da keine Baumaßnahmen in Gewässern vorgesehen sind. Soweit erforderlich, werden Ausführung und Kontrolle des Amphibienzauns (u. a. Verlauf, Errichtungszeitpunkt, Kontroll-/Wartungsregime) im Zuge der weiteren Planumsetzung konkretisiert, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Libellen: Obwohl ein Habitatpotenzial für die Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pertoralis</i>) festgestellt wurde, wird keine detaillierte Konfliktanalyse für diese Art durchgeführt. Es bleibt unklar, ob und wie das Vorhaben diese Art beeinträchtigen könnte. 	<p>Der Hinweis zur Großen Moosjungfer wird zur Kenntnis genommen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird dahingehend ergänzt, dass die Nachweis-/Habitatbereiche außerhalb des Bebauungsplangebiets liegen. Da kein Eingriff in das zugehörige Gewässer erfolgt, sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungszeitraum: Die Kartierungen und Erfassungen wurden nur über einen begrenzten Zeitraum durchgeführt (2023 bis Februar 2024). Es ist unklar, ob dieser Zeitraum ausreicht, um alle relevanten Arten und ihre Lebenszyklen vollständig zu erfassen. Für Arten mit stark schwankenden Populationsgrößen (z. B. Migrantenvögel, seltene Fledermäuse) kann ein einzelnes Jahr nicht repräsentativ sein. 	<p>Die durchgeführten Kartierleistungen sind fachlich ausreichend und entsprechen dem anerkannten Standard von Erhebungen. Der Untersuchungszeitraum vom 17.03.2023 bis 28.02.2024 deckt die relevanten Aktivitäts- und Brutphasen ab und vermittelt einen belastbaren Überblick über den Artenbestand sowie eine tragfähige Grundlage zur Beurteilung der projektspezifischen Betroffenheit. Nach ständiger fachlicher und rechtlicher Praxis muss der Untersuchungsumfang dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Ziel ist eine hinreichend sichere Entscheidungsgrundlage, nicht die vollständige Erfassung sämtlicher jährlich schwankender Individuenzahlen. Auch bei Arten mit interannuell variierenden Beständen – etwa Zugvögeln oder einzelnen Fledermausarten – ist maßgeblich, ob Vorkommen und Funktionalität von Lebensstätten sachgerecht erfasst und bewertet wurden. Dies ist hier der Fall. Eine Ausweitung der Bestandserhebungen über mehrere Jahre hätte keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn erwarten lassen und keinen weitergehenden Mehrwert für Natur und Landschaft erbracht.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Nachweise für seltene, aber geschützte Arten 	<p>Der Hinweis zur Bewertung fehlender Nachweise seltener geschützter Arten wird zur Kenntnis genommen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hinsichtlich</p>



	<p>Das Fehlen von Nachweisen wird als Ausschlusskriterium verwendet, obwohl Nachweis-Unsicherheit (z. B. geringe Detektionswahrscheinlichkeit bei nachtaktiven Arten) nicht diskutiert wird.</p>	<p>der methodischen Herleitung ergänzt: Grundlage der Betrachtung ist eine Worst-Case-orientierte Potenzialbewertung, bei der zunächst bekannte Vorkommensgebiete geprüft und anschließend Habitatansprüche sowie die Habitataignung im Untersuchungsraum als Ausschlusskriterium herangezogen werden. Nichtnachweise werden nicht als alleiniger Ausschlussgrund herangezogen, sondern im Rahmen einer Worst-Case-orientierten Potenzial- und Habitataignungsprüfung bewertet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Betriebs – fehlende Langzeit- und Monitoring-Konzeption • Es fehlen verbindliche Langzeit-Monitoring-Pläne <p>Für die CEF-Maßnahmen (Habitat-Aufwertung, Fledermauskästen) fehlt ein konkreter Monitoring- und Evaluationsplan (z. B. Erfolgskontrollen, Anpassungsmanagement).</p>	<p>Der Hinweis zum Monitoring für die Betriebsphase und für die CEF-Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Das Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans erfolgt aufgrund der gesetzlichen Grundlage des § 4c BauGB. Dies umfasst auch die Maßnahmen, deren Durchführung vertraglich gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB gesichert ist.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschätzte Effekte von „heißen Fackeln“ und Lichtverschmutzung <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht davon aus, dass die Hitze der Fackel keinen Anlock-Effekt hat, weil ein Abstand eingehalten wird. Es wird jedoch keine Messung des tatsächlichen Licht-/Temperatur-Einflusses auf Insekten- und Fledermausaktivität präsentiert.</p>	<p>Der Hinweis zu möglichen Effekten von Fackelbetrieb und Lichtemissionen auf Insekten- und Fledermausaktivität wird zur Kenntnis genommen. Da hierfür derzeit noch keine projektspezifischen Daten vorliegen, wird die Bewertung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Worst-Case-orientiert vorgenommen und durch vorsorgende Maßnahmen wie die Minimierung von Lichtemissionen ergänzt.. Eine abschließende Bewertung kann daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
	<p>Methodische Schwächen bei der Betroffenheitsanalyse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einseitige Nutzung von Effektdistanzen Die Analyse stützt sich ausschließlich auf die Werte von Garniel et al. (2010). Moderne Studien zeigen, dass Lärmsensitivität stark artabhängig und von Habitat- und Kontextfaktoren (z. B. Vegetationsdichte, Hintergrundgeräusche) beeinflusst wird. • Keine Berücksichtigung kumulativer Effekte Es wird nur die einzelne Bauphase (z. B. Lärm, Flächeninanspruchnahme) betrachtet. Langfristige Betriebs- und Wartungsphase (z. B. permanente Beleuchtung, Verkehrslärm, Emissionen) könnte zusätzliche Störungen erzeugen, die nicht in die Konfliktanalyse einfließen. • Fehlende Quantifizierung von Flächenverlusten 	<p>Einseitige Nutzung von Effektdistanzen: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die im AFB herangezogenen Effektdistanzen werden als fachliche Orientierungswerte eingeordnet und im Zusammenhang mit standort- und kontextbezogenen Faktoren (u. a. Habitatstruktur/Abschirmung, Vorbelastungen) erläutert. Die für die angetroffenen Arten erforderlichen Maßnahmen von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können im Rahmen der Zulassung umgesetzt werden.</p> <p>Keine Berücksichtigung kumulativer Effekte: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Konfliktanalyse stellt die Bauphase als wesentliche Störphase heraus, da diese typischerweise die erste und stärkste Störung der Arten im umliegenden Bereich darstellt. Für die Zeit nach Abschluss der</p>



	<p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nennt die betroffenen Flächen (z. B. „mehrere Hektar Weideland“), liefert jedoch keine konkreten Flächen-zur-Populations-Relation (z. B. wie viele Brutpaare pro Hektar verloren gehen).</p>	<p>Bauphase wird aufgrund der dann auf ein stetiges Maß reduzierten Aktivitäten grundsätzlich von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen. Ebenfalls ist durch die nahegelegene A 29 (Verkehrslärm/Emissionen) bereits eine stetige Lärmquelle vorhanden, welche eine gewisse Gewöhnung der im Umfeld anwesenden Vogelarten bedingt. Aufgrund der Art des Betriebes wird nicht mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen gerechnet. Der AFB wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Fehlende Quantifizierung von Flächenverlusten: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit wird im AFB die Anzahl betroffener Brutpaare/Reviere bezogen auf die betroffene Gesamtfläche ergänzt. Eine Umrechnung in „Brutpaare pro Hektar“ wird nicht als verlässliche Kenngröße bewertet, da Brutpaare keine starre Flächenbindung aufweisen und Kartierdaten methodisch bedingt Ungenauigkeiten zu Revierzentren und tatsächlich genutzten Revierflächen enthalten, wodurch eine ha-bezogene Ableitung missverständlich sein kann.</p>
	<p>Sozio-ökologische Wechselwirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschliche Aktivitäten und Verkehr Der Fachbeitrag erwähnt Verkehrslärm nur als Bau- und Betriebsgeräusch, berücksichtigt jedoch zusätzliche Belastungen durch Zufahrtsstraßen, Lkw-Verkehr und potenzielle Zunahme von Störfaktoren (z. B. Licht, Abgase) für sensible Arten nicht. • Kumulative Effekte mit benachbarten Projekten In der Region gibt es bereits weitere Infrastruktur- und Energieprojekte (Windparks, Bahnlinien, LNG-Parks, weitere Wasserstoffparks, Sandabbau, Verlust von Waldflächen usw.). Der Fachbeitrag prüft nicht, ob deren kombinierte Effekte zu einer Überschreitung von Schwellenwerten führen könnten. • Keine Risiko-Analyse Es fehlt eine Wahrscheinlichkeits-/Auswirkungs-Analyse (z. B. Monte-Carlo-Simulation), um die Unsicherheit in den Annahmen (Artverbreitung, Effektstärken) zu quantifizieren 	<p>Menschliche Aktivitäten und Verkehr: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits durch Straßen eingerahmt; insbesondere die nordöstlich verlaufende Autobahn 29 stellt eine relevante Vorbelastung dar. Während der Bauphase ist zwar zeitweise mit zusätzlichem Baustellenverkehr zu rechnen, eine erhebliche Zusatzbelastung für sensible Arten wird jedoch nicht erwartet, da in der bestehenden Störkulisse bereits ein Scheuch- bzw. Meideffekt ausgelöst wird; die Erheblichkeit der Betroffenheit erhöht sich dadurch nicht. Die Einordnung verkehrs- und nutzungsbedingter Störfaktoren (Bau/Betrieb) wird im AFB ergänzend dargestellt.</p> <p>Kumulative Effekte mit benachbarten Projekten: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine pauschale Prüfung, ob kombinierte Effekte „Schwellenwerte“ überschreiten, ist ohne belastbare Eingangsparameter fachlich nicht möglich. Für einzelne Vorhaben, die im relevanten Wirkraum bereits hinreichend konkret bekannt sind, erfolgt zur Entwurfsfassung eine qualitative Einordnung kumulativer Wirkungen, welche im Umweltbericht ergänzt wird; eine belastbare Schwellenwertprüfung setzt jedoch vorhabenspezifische Prognosedaten (u. a. Lärm-/Emissionswerte) voraus. Etwaige nachfolgende Vorhaben im Umfeld haben im Rahmen ihrer eigenen Planungs- und Umweltprüfungen oder im Rahmen</p>



	<p>Durch die Schließung dieser Lücken kann die artenschutzrechtliche Prüfung nachvollziehbarer, rechtssicherer und ökologisch fundierter werden.</p>	<p>von Genehmigungszulassungen den dann vorhandenen Wasserstoffpark als Vorbelastung in die Kumulationsbetrachtung einzustellen.</p> <p>Keine Risiko-Analyse: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Wahrscheinlichkeits-/ Risikoanalyse (z. B. Monte-Carlo-Simulation, stochastisches Verfahren) ist in artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen nicht üblich. Unsicherheiten werden stattdessen über eine Worst-Case-orientierte Potenzialbewertung sowie über geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen fachlich abgesichert.</p>
	<p>Stellungnahme zum Maßnahmenkonzept für die potenziellen Ausgleichsflächen im Rahmen der Eingriffskompensation zum Elektrolysepark Sande und Windpark „Sande Nord“</p> <p>Bei der Durchsicht des Maßnahmenkonzeptes haben sich verschieden Fragestellungen ergeben.</p> <p>Aus dem Maßnahmenkonzept geht hervor, dass auf der potenziellen Ausgleichsfläche keine Zielarten brüten. Die Eignung der Fläche ist nicht ausreichend begründet.</p> <p>Es fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Standortanalysen • Boden- und Vegetationsgutachten • Hydrologische Bewertungen 	<p>Die Fläche ist gut geeignet, da sie in räumlicher Nähe zum Eingriffs-/Plangebiet liegt und damit – vor dem Hintergrund der Standorttreue des Wiesenpiepers – die Wirksamkeit der Maßnahme begünstigt (eine eigenständige Verlagerung über größere Distanzen ist eher unwahrscheinlich). Zudem ist sie an wertvolle Bestandssysteme angebunden und leistet einen Beitrag zum Biotopverbund, u. a. im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet 180 sowie den Entwicklungszielen im Umfeld des Friedeburger Tiefs. Aus der Biotoptypenkartierung bzw. dem Vorkommen feuchteanzeigender Pflanzenarten ergeben sich Hinweise auf eine potenziell feuchte Standorteignung; eine vertiefende hydrologische Bewertung erfolgt im weiteren Schritt der Feuchtbiotopplanung. Auf den betrachteten potenziellen Flächen wurden zudem keine Wiesenpieper-Nachweise erbracht, sodass die Fläche als neu herstellbares bzw. entwickelbares Habitat grundsätzlich verfügbar ist. Schließlich unterscheiden sich Vorhabengebiet und Ausgleichsfläche nur marginal in der Nutzung/Bewirtschaftung, sodass vergleichbare Ausgangsbedingungen vorliegen und die Entwicklungsziele mit einem realistischen Bewirtschaftungs- und Pflegekonzept fachlich gut erreichbar sind.</p>
	<p>Es gibt hydrologische Unklarheiten beim Feuchtbiotop</p> <p>Das Konzept sieht ein Feuchtbiotop vor, betont aber, dass keine Wasserstandsveränderungen erfolgen.</p> <p>Unklar bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie das Feuchtbiotop dauerhaft wasserführend bleibt, • ob Genehmigungen für die Anbindung an das Friedeburger Tief erforderlich sind, • wie Grundwasserstände berücksichtigt werden. 	<p>Die Hinweise zu hydrologischen Fragestellungen und zur Wasserqualität im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Feuchtbiotop werden zur Kenntnis genommen. Die Details der Konzeptionierung werden im Rahmen der Maßnahmenplanung konkretisiert; vorgesehen ist eine Anbindung an das Friedeburger Tief über eine Grabenverbindung unter Berücksichtigung von Wasserstandsschwankungen sowie eine Ausgestaltung, die ein Trockenfallen des Feuchtbiotops verhindert. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen werden bei Bedarf eingeholt.</p> <p>Die Anregung, ein bestehendes Biotop am alten Sportplatz in den Biotopverbund einzubeziehen, wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der</p>



	<ul style="list-style-type: none"> Eignet sich die Wasserqualität des Friedeburger Tiefs aufgrund der hohen Schadstoffbelastung für das Feuchtbiotop? Besteht die Möglichkeit das bestehende Biotop auf dem alten Sportplatz in den Biotopverbund mit zu berücksichtigen? 	Regelungen des in Rede stehenden Bebauungsplans Nr. 54. Der Bebauungsplan Nr. 54 steuert die planbedingten Eingriffe und deren Kompensation, nicht die darüberhinausgehende Einbindung weiterer, unabhängiger Biotope.
	<p>Konflikt zwischen Landwirtschaft und Artenschutz Die erlaubte Düngung von 75 kg N/ha ist relativ hoch für Zielarten wie Wiesenpieper oder Brachvogel.</p> <p>Es entstehen u. a. folgende Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu hoher Nährstoffeintrag Verdrängung wertvoller Arten durch konkurrenzstarke Pflanzen Geringere Habitatsqualität 	Der Hinweis zur zulässigen Düngung (75 kg N/ha) wird zur Kenntnis genommen. Die Düngungsobergrenze wurde in Abstimmung mit der UNB festgelegt; da die Zielarten im Umfeld auch auf intensiv genutztem Grünland mit deutlich höheren Nährstoffeinträgen (ca. 175–180 kg N/ha) vorkommen und die Flächen jeweils landwirtschaftlich genutzt werden, wird die Wirksamkeit der Maßnahme hierdurch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Das verbindliche Maßnahmenkonzept ist jedoch funktional angelegt, sodass Korrekturen möglich sind, wenn die vorgesehenen Maßnahmen (einschließlich Düngemengen und Bewirtschaftung) nicht ausreichen, um den verbindlich festgelegten Zielzustand zu erreichen.
	<p>Unklare Beweidungsstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> Tierarten, wie Rinder, Schafe, Pferde Weideführung – Soll es eine Rotationsweide oder Standweide geben? Saisonale Nutzung, langfristiger Sicherung durch Pachtverträge, Pflegeverträge 	Der Hinweis zur Beweidungsstrategie wird zur Kenntnis genommen. Die grundlegende Beweidungsstrategie steht fest und wird als zielführend bewertet; aufgrund der milchwirtschaftlichen Nutzung ist eine weitere Beweidung der Maßnahmenflächen durch Rinder vorgesehen. Das verbindliche Maßnahmenkonzept ist jedoch funktional angelegt, sodass Anpassungen an saisonale Wuchs- und Witterungsbedingungen möglich sind, um die Zielerreichung zu gewährleisten.
	<p>Biotopverbund ist nicht nachgewiesen Der Biotopverbund wird behauptet, aber nicht belegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Es fehlen: Karten zu Korridoren funktionale Analysen Nachweise zur Bedeutung der Gewässer für Zielarten 	Der Hinweis auf den bislang nicht hinreichend belegten Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen. Zur Prüffähigkeit wird eine ergänzende Karte sowie Bezüge zu Zielaussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms in den Umweltbericht aufgenommen. Die vorgesehenen Maßnahmen (u. a. Extensivierung, Gewässerrandstreifen, Anlage eines Stillgewässers) unterstützen die Entwicklungsziele am FFH-Gebiet Friedeburger Tief (u. a. Teichfledermaus) und wirken beschriebenen Defiziten durch angrenzende intensive Nutzung entgegen.
	<p>Es fehlt eine Risikoanalyse Nicht betrachtet werden mögliche negative Effekte wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> Störungen durch Landwirtschaft oder Freizeitnutzung Bodenverdichtung durch Beweidung 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zusätzliche erhebliche Risiken durch Freizeitnutzung oder landwirtschaftliche Störungen sind auszuschließen, da die Flächen bereits landwirtschaftlich genutzt werden und nicht der Freizeitnutzung zur Verfügung stehen. Durch die vorgesehene Extensivierung wird zudem weniger Vieh auf der Fläche stehen als zuvor, sodass eine Zunahme der Bodenverdichtung nicht zu erwarten ist. Externe Nährstoffeinträge können nicht vollständig ausgeschlossen



	<ul style="list-style-type: none"> Nährstoffeinträge aus angrenzenden Flächen 	werden, jedoch ist gegenüber dem derzeitigen Zustand insgesamt von einer geringeren Nährstoffbelastung auszugehen.
	<p>Fehlendes Monitoring- und Erfolgskonzept Es fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Indikatoren für eine erfolgreich Maßnahme (z. B. Brutpaare, Vegetationsentwicklung) Monitoringintervalle Maßnahmen bei Nichterfolg (adaptive Planung) 	Der Hinweis zum Erfolgsmonitoring wird zur Kenntnis genommen. Das Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans erfolgt aufgrund der gesetzlichen Grundlage des § 4c BauGB. Dies umfasst auch die Maßnahmen, deren Durchführung vertraglich gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB gesichert ist, und damit die externe Ausgleichsfläche.
	<p>Unklare rechtliche Sicherung Es wird nicht beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wie lange die Maßnahmen gesichert werden (z. B. 30 Jahre), ob Grunddienstbarkeiten eingetragen werden wie Pflege und Kontrolle langfristig gewährleistet werden. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen erfolgt über einen Städtebaulichen Vertrag nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Die Möglichkeit der Nutzung der Flächen für diese Maßnahmen wird darüber hinaus durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Landkreises, UNB, gesichert.
	<p>Stellungnahme zur „Einschätzung zu potenziellen Wasserressourcen und Wasseraufbereitung zur Wasserver- und -entsorgung des Wasserstoffparks Friesland“ des OOWV</p> <p>In der Einschätzung beschreibt der OOWV das Problem, aufgrund fehlender Daten eine verlässliche Aussage zur Deckung des Wasserbedarfs machen zu können. Es müssen noch viele Gutachten etc. erstellt werden, um überhaupt eine Aussage über die Wasserbedarfsdeckung treffen zu können. So schreibt der OOWV zum Thema Ems-Jade-Kanal: „Analog dazu ist das nutzbare Wasserdargebot auch für den Ems-Jade-Kanals auf Grundlage der vorliegenden Datenbasis nicht beurteilbar.“</p> <p>„Begründbare Wassermengen aus den Teilströmen sind daher nur auf Grundlage eines geeigneten Mess- und Untersuchungsprogramm zu ermitteln.“</p> <p>Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse scheidet der Ems-Jade-Kanal als Wasserquelle aus.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das konkrete Konzept der Wasserversorgung für den Betrieb des Wasserstoffparks wird über wasserrechtliche Zulassungsverfahren für die Anlagenzulassungen geklärt. Grundsätzlich weist der Ems-Jade-Kanal ein ausreichendes Potenzial als mögliche Wasserressource auf, wie auch der im Rahmen dieses Planverfahrens angefertigte Bericht des OOWV erkennen lässt. Der Ems-Jade-Kanal wird daher nicht als Wasserressource ausgeschlossen.



	<p>Auch für die Kläranlage Sande-Altenhof müssen laut OOWV noch umfangreiche Informationen zur Wasserqualität erhoben werden.</p>	<p>Für die Überprüfung der Nutzung des Kläranlagenablaufs als Brauchwasserquelle müssen weitere Analysen in Vorbereitung zukünftiger Genehmigungsverfahren erfolgen. Diese sind nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p>
	<p>Nach unserer Auffassung zeichnet sich das Meerwasser als einzige mögliche Wasserquelle ab. Um andere Wasserquellen nutzen zu können bedarf es noch einen längeren Zeitraum.</p> <p>Aussage OOWV: „Die Informationen zur Wasserqualität sind jedoch auch hier sowohl im Hinblick auf eine Auslegung der Aufbereitungsprozesse als auf eine Einleitung der Restwasserströme nicht ausreichend und müssen durch ein entsprechendes Messkonzept ergänzt werden.“</p> <p>Ohne klare Bewertung der Datenqualität kann die Zuverlässigkeit der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen nicht beurteilt werden.</p>	<p>Die Auffassung des NABU Sande zur Datengrundlage für Wasserqualität, Aufbereitungsdimensionierung und Restwasserströme werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine abschließende Festlegung der Wasserquelle erfolgt im Bebauungsplan nicht, sondern nach Vorliegen belastbarer Untersuchungsergebnisse und im Rahmen der nachgelagerten wasserrechtlichen Zulassungsverfahren.</p>
	<p>Einleitungsmenge und -qualität Konkrete Mengen- und Konzentrationswerte (z. B. BOD, N-, P-Werte, Schwermetalle) werden nicht genannt; auch keine Messmethoden oder Zeitreihen.</p> <p>Ohne quantitative Angaben lässt sich die potenzielle Belastung des Einleitgewässers nicht abschätzen, wodurch die Konfliktbewertung unsicher bleibt.</p>	<p>Der Hinweis auf fehlende konkrete Mengen- und Konzentrationswerte zu potenziellen Einleitungen wird zur Kenntnis genommen. Da die eingesetzten Technologien, Kühlprozesse sowie die konkreten Entnahme- und Einleitgewässer derzeit noch nicht feststehen, können belastbare Einleitungsmengen und -qualitäten im Bebauungsplanverfahren noch nicht abschließend angegeben werden. Der Fachbeitrag WRRL und OOWV-Bericht werden als überschlägige Potenzialabschätzungen zur grundsätzlichen Machbarkeit gewertet, die erforderliche Detailbemessung und Zulassung von Entnahmen/Einleitungen erfolgt auf Grundlage weiterer Untersuchungen in den nachgelagerten wasserrechtlichen Zulassungsverfahren.</p> <p>Durch die vorliegenden Fachbeiträge (u. a. Fachbeitrag WRRL sowie der OOWV-Bericht) wurde im Bebauungsplanverfahren nachvollziehbar dargelegt, dass die Umsetzung des Vorhabens wasserwirtschaftlich durchführbar ist und damit die grundsätzliche Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans abgesichert ist.</p>
	<p>Es fehlt eine konkrete Zeitplanung, was bis wann geklärt sein soll. Welche Verantwortlichkeiten, Kommunikationswege gibt es. Wer initiiert die Abstimmung, welche Unterlagen benötigt werden?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Zeitplanung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten wasserrechtlichen Zulassungsverfahren; die jeweils erforderlichen Unterlagen und Gutachten werden dort entsprechend den verfahrensspezifischen Anforderungen erbracht. Zudem werden</p>



		Verantwortlichkeiten und Kommunikations- und Abstimmungswege im Rahmen dieser Zulassungsverfahren verfahrensbezogen abgestimmt und festgelegt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassend fehlen für eine Bewertung zu viele verlässliche Daten. • Es findet (noch) eine unzureichende Quantifizierung statt. Viele Aussagen bleiben qualitativ und ohne messbare Kennzahlen. • Es gibt eine fehlende Methodik-Transparenz. Modellierungsansätze, Messverfahren und Bewertungsgrenzen werden nicht spezifiziert. • Unklare Prozess- und Verantwortungsdefinition – Wie die Abstimmung mit Behörden konkret abläuft ist nicht beschrieben. • Es gibt spekulative Annahmen zu Naturschutz- und Hydrologiekonflikten. Ohne Datenbasis bleiben diese Annahmen unbelegt. <p>Ich bitte die Gemeinde Sande mir den Eingang der Stellungnahme zu bestätigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verfügbarkeit der Wasserressourcen wurde für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 überschlägig eingeschätzt. Die detaillierte Bewertung konkreter beanspruchter Wassermengen und -ressourcen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen erfolgt in den nachgelagerten wasserrechtlichen Zulassungsverfahren; die grundsätzliche Durchführbarkeit (Vollzugsfähigkeit) des Bebauungsplans ist damit hinreichend gesichert.

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.22	Vodafone GmbH (Schreiben vom 28.01.2026)	
	<p>(...) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p>https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.



	<p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.23	<p>Ericsson Services GmbH (Schreiben vom 29.01.2026)</p>	
	<p>(...) Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.24	<p>Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOVW) (Schreiben vom 30.01.2026)</p>	
	<p>(...) Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die dargestellte Planung berührt zunächst keine Ressourcen (Trinkwassergewinnungsgebiete, potentielle Trinkwassergewinnungsgebiete) oder Anlagen (Leitungen/Kanäle) des OOVV. Dennoch betrifft die Installation des Wasserstoffparks intensiv den lokalen Wasserkreislauf und Wasserhaushalt. Die Rahmenbedingungen für die Konzeption und Bewirtschaftung sind daher zu beachten (vgl. unten Abschnitt Industriewasserversorgung).</p>	<p>Die Stellungnahme des OOVV wird zur Kenntnis genommen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Trinkwassergewinnungsgebieten bzw. potenziellen Trinkwassergewinnungsgebieten sowie von Anlagen des OOVV wird nach derzeitigem Stand nicht festgestellt. Die Hinweise zu möglichen Auswirkungen auf den lokalen Wasserkreislauf und Wasserhaushalt werden berücksichtigt.</p> <p>Der der Stellungnahme beigefügte Planausschnitt ist der Abwägung als Anhang beigefügt.</p>



<p><u>Infrastruktur</u></p> <p>Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p>	<p>Die Leitungen befinden sich außerhalb des Plangebietes. Die Gemeinde kann bereits deshalb keine planerischen Aussagen zu den Leitungen treffen.</p>
<p><u>Sozialwasserversorgung</u></p> <p>Die zu erwartenden Sozialwasserbedarfe können mit dem Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes auch in Spitzenlastsituationen sicher gedeckt werden. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.</p>	<p>Die Stellungnahme des OOWV wird zur Kenntnis genommen. Die Sozialwasserbedarfe können nach Angaben des OOWV über das vorhandene Trinkwassernetz auch in Spitzenlastsituationen druckseitig sicher gedeckt werden; der Versorgungsdruck entspricht den Mindestanforderungen nach DVGW W 400-1.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>
<p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde Sande obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Projektträger ist verpflichtet, die gemeindliche Feuerwehr sowie die zuständige Brandschutzdienststelle im Rahmen der Vorhabenumsetzung frühzeitig einzubinden und die hierfür erforderlichen Detailplanungen (u. a. Zufahrten, Aufstell-/Bereitstellungsflächen, Zuwegungen), Nachweise und Konzepte (u. a. objektspezifische Löschmittel-/Löschwasserkonzepte, Feuerwehr-/Einsatzpläne) vorzulegen; die formelle Beteiligung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden.</p>



	<p>Es ist eine DN 250 Stichelung in das Plangebiet vorgesehen. Jeder Hydrant direkt auf dieser Leitung kann bei Einzelentnahme 96 m³/h Löschwassermenge für den Grundschutz bereitstellen. Dies kann sich bei gleichzeitiger Entnahme entsprechend reduzieren. Der größte Teil des Plangebietes liegt bei gezielter Platzierung der Hydranten im Löschbereich eines Hydranten. In Randbereichen des Plangebietes kann der Abstand eines Hydranten auf der Stichelung zu einem potentiellen Brandobjekt bis zu 500 m betragen. Im Zuge der weiteren Planung muss geklärt werden, ob der Grundschutz ganz oder teilweise aus der Trinkwasserversorgung bereitgestellt werden kann.</p>	<p>Zur Sicherung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 zudem bereits ein Sondergebiet SO 6 „Feuerwehrstandort mit zugehörigen Anlagen zum Brandschutz und zur Sicherheit des Wasserstoffparks“ festgesetzt. Die Einrichtung einer Feuerwehr wird im Rahmen der Genehmigungs- und Vollzugsverfahren nach den einschlägigen Vorgaben (u. a. NBrandSchG) weiter geprüft und gesichert. Die in der Stellungnahme benannten Anforderungen / Rechtsgrundlagen werden zudem in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kap 11.4.7 zusammenfassend aufgenommen und damit als Hinweis für die weitere Planung und Genehmigung dokumentiert.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>
	<p><u>Industriewasserversorgung (für Elektrolyseprozess und Kühlung)</u></p> <p>In der Initialphase des Projektes können die Reinstwasserbedarfe bis zur Umsetzung einer alternativen Wasserversorgung mit Trinkwasser (zeitlich- und mengenmäßig befristet) durch den OOWV gedeckt werden. Es ist zwingend erforderlich den angestrebten ganzheitlichen Ansatz im Rahmen des integrierten Wasserressourcenmanagements zur Versorgung der Anlagen umzusetzen, wie es in der bisherigen gemeinsamen Arbeit von OOWV und dem Wasserstoffpark Friesland geplant ist. Hierbei müssen weiterhin konsequent die Auswirkungen auf den gesamten Wasserhaushalt berücksichtigt werden, sodass keine Konkurrenz zur Trinkwasserversorgung, sonstigen Nutzern und zu Ökosystemdienstleistungen entsteht.</p> <p>Der OOWV beabsichtigt für die Versorgung des Wasserstoffparks Frieslands gemeinsam mit allen relevanten Akteuren (u.a. Entwässerungsverbände, Landwirtschaft, Friesen Elektra Green Energy AG sowie deren Partner) ein solches Managementsystem zu entwickeln. Darüber hinaus wird der OOWV mit den am Elektrolysepark selbst beteiligten Partner die für die Versorgung notwendigen Anlagen planen, bauen und betreiben. Der OOWV kann dies auf Grund der Erfahrungen aus Förder- und Forschungsprojekte sowie großskaligen Projekten zur Wasserwiederverwendung, die die Planung, Umsetzung und den Betrieb solcher integrierten Wasserressourcenmanagementkonzepte und Wasserversorgungsanlagen umfassen.</p>	<p>Die Stellungnahme des OOWV wird zur Kenntnis genommen. Eine Versorgung mit Reinstwasser in der Initialphase ist über Trinkwasser möglich.</p> <p>Der Projektträger hat die erforderlichen Nachweise der ausreichenden und wasserrechtlich zugelassenen Versorgung im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungen zu führen.</p> <p>Die Ausführungen des OOWV zur Entwicklung eines integrierten Wasserressourcenmanagements gemeinsam mit relevanten Akteuren sowie zur Planung, Errichtung und zum Betrieb der erforderlichen Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung der Wasserversorgung des Anlagenbetriebs wird Gegenstand der dem Bebauungsplan nachgelagerten Zulassungsverfahren sein.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>



<p>Im Rahmen der zielgerichteten Verfolgung der geplanten Projekte erwarten wir die konkreten weiteren Schritte im Rahmen der fortschreitenden Bauleitplanung und werden diese entsprechend begleiten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der angrenzenden Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Leiter [REDACTED] von unserer Betriebsstelle in Schortens, Tel: [REDACTED] vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p>	<p>Die Hinweise des OOWV werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kostentragungs- und Haftungsfragen sind außerhalb des Bebauungsplans nach Maßgabe bestehender gesetzlicher bzw. vertraglicher Regelungen zu klären.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.25	Landkreis Friesland (Schreiben vom 28.01.2026)	
	(...) zu dem o. g. Verfahren nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:	
	<p><u>Fachbereich Abfallbehörde:</u></p> <p><u>Immissionsschutz/Bodenschutz:</u> Gegen das Vorhaben liegen aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken vor, sofern folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden:</p> <p>1. Der Schalltechnische Bericht (LL19020.2/01) vom 10.11.2025, die Stellungnahme zur Lichtimmissionssituation (IS-US-LIN/LLQS19020.3/02) vom 24.07.2025 sowie die Betrachtung zum Thema Erschütterungen (IS-US-LIN/LL19020.2) vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Hessenweg 38, 49809</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im schalltechnischen Bericht ausgewiesenen Emissionskontingente (LEK) sowie richtungsabhängigen Zusatzkontingente für die Sondergebietsflächen SO1–SO8 sind bereits im Vorentwurf in Planzeichnung und textlichen Festsetzungen berücksichtigt. Ein weiterer Ergänzungsbedarf ergibt sich nicht.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>



	<p>Lingen, sind Bestandteil der Genehmigung und somit zu beachten. Die im Schalltechnischen Bericht (LL19020.2/01) für die Sondergebietsflächen SO1 - SO8 ausgewiesenen Emissionskontingente LEK sowie richtungsabhängige Zusatzkontingente sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen.</p>	
	<p>2. Baustraßen sowie Hilfs-, Lager- und Montageflächen sind nach DIN 19639 zu errichten und im Bodenschutzkonzept zu ergänzen zu beschreiben. Diese Flächen sind ebenso in einer Kartendarstellung sowie in Textform darzustellen. Das Bodenschutzkonzept ist im weiteren Verlauf um ein konkretes Maschinenkataster zu ergänzen. Des Weiteren ist ein Konzept zum Boden- und Abfallmanagement zu erstellen.</p> <p>Nach BBodSchG §7 ist Vorsorge gegen schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bei der weiteren Planung von temporären Zuwegungen und Lagerflächen einzelner Bauabschnitte ist die Errichtung auf bewachsenem Oberboden nach DIN 19639 Punkt 6.3.2 (Liegedauer und Verdichtungsempfindlichkeit des Unterbodens) gegen ein Abtragen (und direkter Wiederverwendung) des Mutterbodens bei anschließender Überbauung abzuwägen. Dies ist bei Überarbeitung und Ergänzung des Bodenschutzkonzeptes mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung der Baustraßen ist in Kap. 7.2.2 des Bodenschutzkonzept beschrieben. Die dauerhafte Zuwegung ist erläutert und im Bodenschutzplan dargestellt. Da die Ausführungsplanung derzeit noch nicht so weit fortgeschritten ist, sind temporäre Baustraßen sowie Lagerflächen bislang noch nicht konkret geplant; sobald die Planung weiter vertieft ist, werden diese Flächen im Konzept sowie im Bodenschutzplan entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Behandlung der Thematik <i>Errichtung von Zuwegung und Lagerflächen</i> erfolgt in Kapitel 7.2.3 <i>Herstellung der Baustraßen auf dem bewachsenen Oberboden</i> des Bodenschutzkonzeptes und wurde mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die Behörde folgt der Abwägung und stimmt einer Herstellung/Befahrung von Baustraßen und der Nutzung von Lagerflächen direkt auf der Grasnarbe zu. Dies wurde schriftlich per E-Mail am 19.02.2026 bestätigt:</p> <p>Ein Maschinenkataster kann erst nach Vergabe der Bauleistungen erstellt werden; es ist vor Baubeginn durch die bodenkundliche Baubegleitung/Bauüberwachung zu erstellen bzw. zu prüfen und zu dokumentieren.</p>
	<p><u>Abfallwirtschaft:</u> „Abfallwirtschaft“ Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Produktionsabfälle, Verpackungen, Speiseabfälle, etc.)</p>	<p>Die Hinweise der Abfallbehörde werden zur Kenntnis genommen: Die abfallrechtlichen Vorgaben (KrWG, NAbfG, Abfallentsorgungssatzung) einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang sind im Betrieb zu beachten; gewerbliche Abfälle zur Verwertung sind entsprechend GewAbfV einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.</p> <p>Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben sich hieraus nicht; die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird im Rahmen der Anlagenzulassungsverfahren umgesetzt.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>



	<p>müssen gem. Gewerbeabfallverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden.</p>	
	<p>Fachbereich Umwelt- Naturschutz- Wald- Wasser- und Deichbehörde:</p> <p><u>Wasser- und Deichbehörde:</u> Gegen das Vorhaben liegen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Bedenken vor, solange folgende Hinweise, Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet bzw. eingehalten werden:</p> <p>1. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Bewirtschaftung der Wasserkörper dem pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserbehörde unterliegt. Es ist daher erforderlich, dass die Nutzung der Ressource Wasser nachhaltig erfolgt. Diese Nachhaltigkeit ist mir fachlich qualifiziert in der Bauleitplanung und insbesondere in den nachgelagerten Zulassungsverfahren nachzuweisen. Daher sollten Sie wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit mir als untere Wasserbehörde vor Umsetzung abstimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen werden vor Umsetzung vom Projektträger mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt; die nachhaltige Nutzung der Wasserressource wird im Rahmen der nachgelagerten wasserrechtlichen Zulassungsverfahren fachlich qualifiziert nachgewiesen, da dieser Nachweis Voraussetzung für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen ist.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>
	<p>2. Menge und Dauer der Nutzung von Trinkwasser wurden im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht genau definiert. In nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die einzelnen, konkreten Elektrolyseurprojekte sind jedoch konkrete Zahlen zur benötigten Menge von Trinkwasser und zur Dauer der Projektanlaufphasen zu nennen. Weiterhin müssen Antragsunterlagen in nachgelagerten Verfahren konkrete Gutachten zur Nutzung weiterer Wasserquellen sowie zum Umgang mit Kühl- und Abwasser enthalten.</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Angaben zu Menge und Dauer einer befristeten Trinkwassernutzung sowie die erforderlichen Gutachten zu alternativen Wasserquellen und zum Umgang mit Kühl- und Abwasser werden, wie von der unteren Wasserbehörde ausgeführt, im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für die konkreten Vorhaben festgelegt und nachgewiesen. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht hierfür kein weitergehender Festsetzungsbedarf.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>
	<p>3. Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurde das FFH-Gebiet 183 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ betrachtet, jedoch nicht das FFH-Gebiet 180 Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven. Die betrachteten Gewässerabschnitte Maade/Upjeversches Tief sind Teil des FFH-Gebiets 180 und im Fachbeitrag zu behandeln.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das FFH-Gebiet 180 („Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“) wird in den Fachbeitrag WRRL bzw. in den Umweltbericht aufgenommen und die Zuordnung betroffener Gewässerabschnitte (u. a. Maade/Upjeversches Tief) entsprechend dargestellt. Die bisherige Nichtberücksichtigung erfolgte, weil der thematische Bezug nicht zum EmsJadeKanal besteht, sondern zu anderen Oberflächengewässern (u. a. Friedeburger Tief), die nach aktuellem Stand als Wasserressourcen nicht weiter vertieft untersucht werden. Unabhängig davon wird das FFH-Gebiet 180 zur Vollständigkeit der Unterlagen ergänzend aufgenommen. Sollten in Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des Bebauungsplans Da mögliche</p>



		Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die notwendige fachliche Prüfung.
	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Grundsätzlich bestehen zum derzeitigen Punkt seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Die Gemeinde Sande sieht vor einen Bebauungsplan für einen Wasserstoffpark auszuweisen. Eine vorbereitende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte bereits. Durch Aufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe planerisch vorbereitet, die erhebliche negative Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter haben werden. Diese Eingriffe und deren Auswirkungen werden im beigefügten Umweltbericht beschrieben. Diesen Ausführungen kann im Allgemeinen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden, jedoch werden im Folgenden Unstimmigkeiten sowie verbleibende Fragen aufgeführt. Diese Ausführungen sind nicht abschließend und können im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt werden.</p>	Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen nachzeitigem Stand keine grundsätzlichen Bedenken; den Ausführungen des Umweltberichts kann im Allgemeinen gefolgt werden. Die von der UNB benannten Unstimmigkeiten und verbleibenden Fragen wurden geprüft und die Planunterlagen/der Umweltbericht bei Bedarf entsprechend ergänzt; die UNB wird im Fortgang beteiligt.
	Unter Punkt 3.4.4 des Umweltberichtes wird angegeben, dass sich innerhalb bzw. in der Umgebung des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Biotope bekannt sind. Wie der Biotoptypenkartierung bzw. der Eingriffsbilanzierung zu entnehmen ist, kommen jedoch mesophile Grünlandbereiche vor. Gemäß §24 NNatSchG handelt es sich hierbei um ein geschütztes Biotop. Diese Angaben sind zu korrigieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird in Kapitel 3.4.4 ergänzt bzw. korrigiert.
	Der Einschätzung, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind kann nicht gefolgt werden. Zum einen wird bei einer Anlagenhöhe von 22,8 m durchaus von einer Beeinträchtigung ausgegangen. Auch eine Eingrünung des Plangebietes kann diese nur bedingt vermindern. Zudem konnte bei der Erstellung des Gutachtens zum Landschaftsbild keine genaue Verortung der hohen Anlagenteile stattfinden, weshalb die Visualisierung der Sichtbarkeit kritisch zu sehen ist. Zum anderen wird im Umweltbericht von einer Relativierung der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes aufgrund von Vorbelastung gesprochen (Vgl. Punkt 5.6 des Umweltberichtes). Die Fassung des Landschaftsrahmenplanes von 2017 ist die derzeit gültige Fassung. Auch zu diesem Zeitpunkt waren Vorbelastungen bereits	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird dahingehend angepasst, dass die Bedeutungseinstufung gemäß Landschaftsrahmenplan nicht relativiert wird.</p> <p>Die Bewertung der Landschaftsbildauswirkungen beruht auf dem Landschaftsbildgutachten vom 02.10.2025 und dessen ergänzender gutachterlicher Stellungnahme vom 23.02.2026 zur Stellungnahme des Landkreises vom 28.01.2026. Die ergänzende Stellungnahme „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“ Gemeinde Sande, Landkreis Friesland, Niedersachsen, 23.02.2026“ wird den Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes beigefügt. Im Gutachten wird ausgeführt, dass die Eingrünung landschaftstypisch auszugestalten ist (Orientierung von Pflanzenauswahl und -struktur an der</p>



	<p>vorhanden und wurden in die Bewertung mit einbezogen, weswegen von Seiten der UNB an diesen Einschätzungen festgehalten wird.</p>	<p>Umgebungsvegetation) und der geplante Pflanzstreifen eine mehrreihige Gehölzstruktur von ca. 6–8 m ermöglicht, was zu einer ausreichenden Verschattung der geplanten Bauten führt. Zudem wird auf die BKompV mit Anforderungen u. a. an Breite (5–20 m), gebietseigene Gehölze, artenreiche/stufige Pflanzung und Saumbereiche verwiesen. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die geplante Eingrünung als ausreichende Kompensation zur Minderung der visuellen Wirkung bewertet wird und eine vollständige Abschirmung der Anlagen dafür nicht erforderlich ist.</p> <p>Darüber hinaus wird die textliche Festsetzung zur Eingrünung des Gebietes (<i>Maßnahmen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)</i>) entsprechend der gutachterlichen Empfehlungen angepasst. Die empfohlene Mindesthöhe der Bepflanzung wird verbindlich festgesetzt. Die Textliche Festsetzung entspricht somit den Anforderungen zur Minimierung des Landschaftsbildes. Weitere Abwägungserfordernisse bestehen insoweit nicht, da gutachterlich bestätigt wurde, dass die festgesetzte Bepflanzung geeignet und ausreichend ist, um die Eingriffe in das Landschaftsbild wirksam zu minimieren.</p> <p>Der Planung kommt zudem gem. § 4 Abs. 1 Wasserstoffbeschleunigungsg, Beschluss des BT vom 26.02.2026 ein überragendes öffentliches Interesse zu. Dadurch werden zwar keine verbindlichen Umweltstandards außer Kraft gesetzt, jedoch führt das überragende öffentliche Interesse im Sinne einer Abwägungsdirektive dazu, dass dem Vorhaben im behördlichen Entscheidungsprozess ein erhöhtes Gewicht gegenüber konkurrierenden Belangen zukommt. Ein weitere Abwägungsbedarf besteht aus Sicht der Gemeinde nicht.</p>
	<p>für geplante Anpflanzungen ist der Planzeichnung eine Pflanzliste beizufügen. Die Liste hat den Vorgaben des Flyers „Heimische Bäume und Sträucher im Landkreis Friesland“ (überarbeitete Version von 2025) zu entsprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 54 zur Pflanzliste wird angepasst.</p>
	<p>Die Eingriffsregelung wurde im Umweltbericht bearbeitet und kann in den meisten Punkten von der UNB mitgetragen werden. Die Umsetzung von Kompensations- sowie CEF-Maßnahmen auf externen Flächen wird vorbehaltlich etwaiger Änderungen zum Satzungsbeschluss anerkannt. Der entsprechende Städtebauliche Vertrag zur Sicherung der Kompensationsleistungen ist der UNB vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung des mesophilen Grünlands wird im Umweltbericht in der Bilanzierung angepasst. Die Eingriff-/Ausgleichsbilanz wird hierauf aufbauend neu berechnet und im Umweltbericht aktualisiert dargestellt. Der städtebauliche Vertrag zur Sicherung der externen Kompensations- und CEF-Maßnahmen wird der UNB vorgelegt. Die dingliche Sicherung der Flächennutzung erfolgt zugunsten des Landkreises, UNB.</p>



	<p>Das mesophile Grünland wurde bei der Berechnung des Ist-zustandes mit einer Wertstufe 3 gewürdigt. Aufgrund des Status als geschütztes Biotop wird diese Wertstufe als zu gering betrachtet. Zusätzlich wird in der Planung für die Kompensationsflächen der gleiche Biotoptyp mit einer Wertstufe 4-5 bewertet. Dies ist in der Bilanzierung im Umweltbericht zu übernehmen.</p>	
	<p>Zu fachlichen und rechtlichen Aussagen hinsichtlich der Schutzgüter, die nicht durch die UNB bearbeitet werden, sei auf die Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden (bspw. Immissionsschutzbehörde, Bodenbehörde, untere Wasserbehörde) verwiesen.</p> <p>Bisher nicht beigebrachte Unterlagen sind bis zur Beteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB einzureichen um eine abschließende fachliche Beurteilung vornehmen zu können.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass etwaige naturschutzrechtliche Verstöße, die im Rahmen der Umsetzung des Eingriffs erfolgen bereits im Bauleitplan Beachtung finden. Hierzu sind die entsprechenden textlichen Festsetzungen und Hinweise in der Planzeichnung vorzusehen. Ein reines Verschieben der Thematiken auf nachgelagerte Verfahren wird von der UNB abgelehnt. Hierzu zählen beispielsweise auch die Festsetzung von Bauzeiten, Umweltbaubegleitung sowie Vermeidungsmaßnahmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die für die fachliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen lagen bereits zum Vorentwurf vor und sind auch zum Entwurf im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB verfügbar, sodass derzeit kein Nachreichungsbedarf gesehen wird. Bauzeitenregelungen, Umweltbaubegleitung und weitere Vermeidungsmaßnahmen sind bereits in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt.</p>
	<p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></p> <p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher und aus Sicht des Straßenbaulastträgers der K 91 keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme des Fachbereichs Straßenverkehr wird zur Kenntnis genommen. Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht sowie aus Sicht des Straßenbaulastträgers der K 91 bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken.</p>
	<p>Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung des Wasserstoffparkes wurde ein Verkehrsgutachten als Anlage 7 der begründenden Unterlagen vorgelegt, auf das im Folgenden mehrfach eingegangen wird.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht weise ich auf folgende Aspekte hin:</p> <p>Für den Bau und den anschließenden Betrieb des Wasserstoffparkes ist der Einmündungsbereich zur K 91 („Zufahrt 1/ K 91“), der in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen wurde, vollständig umzubauen. Die konkrete</p>	<p>Die Hinweise des Fachbereichs Straßenverkehr zum Umbau des Einmündungsbereichs „Zufahrt 1/K 91“ werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan stellt die verkehrliche Erschließung dem Grunde nach sicher; die konkrete Ausgestaltung des Knotenpunktes (einschließlich Rad-/Fußquerung, Markierung und ggf. Variantenprüfung) ist standardgemäß Gegenstand der nachfolgenden Verkehrs-/Straßenplanung und der erforderlichen straßenrechtlichen Abstimmungen/Genehmigungen und wird rechtzeitig mit dem Landkreis abgestimmt.</p>



	<p>Umgestaltung ist rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde des Landkreises abzustimmen, wobei bereits jetzt zu berücksichtigen wäre, dass der Rad- und Fußverkehr auf dem bestehenden Geh-/Radweg entlang der K 91 künftig nah zur übergeordneten Fahrbahn (maximal 4,00 m entfernt) auf einer bevorrechtigten (rot eingefärbten) Furt über den Tropfen (sh. S 28 des Gutachtens) geführt werden sollte.</p>	
	<p>Nach dem betr. Gutachten sind auch für die Bauphase keine besonderen Maßnahmen erforderlich, am Knotenpunkt 2 (B 436/ K 91) ergibt sich offenbar noch die einschlägige Qualitätsstufe „C“ (für den Linksabbieger K 91). Hierbei wurde lt. Gutachten angenommen, dass die in der Nähe des Plangebiets befindlichen Sand- und Kiesgruben mehrheitlich westlich des Plangebiets liegen und insofern sich die Schwerverkehre zu 100 % von bzw. nach Westen verteilen, um die Böden ab- bzw. anzuliefern. Die konkrete (Baustellen-) Verkehrsabwicklung wird sich sicherlich erst später abschätzen lassen, zumal hierbei zu berücksichtigen wäre, dass zumindest eine Abwicklung über die westlich gelegene K 96 aufgrund der dortigen Gewichtsbeschränkung entfällt. Im Ergebnis sollte das Verkehrskonzept „Baustellenverkehr“ unbedingt ebenfalls rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde abgestimmt werden! Falls entgegen der Erwartungen lt. Gutachten verkehrliche Maßnahmen (z.B. am Knotenpunkt 2) erforderlich sein, müssten diese unbedingt vor Baubeginn realisiert werden.</p>	<p>Die Hinweise des Fachbereichs Straßenverkehr zur Bauphase werden zur Kenntnis genommen. Ein detailliertes Baustellenverkehrskonzept liegt derzeit nicht vor; die im Verkehrsgutachten angesetzten Baustellenverkehre beruhen auf groben Schätzungen. Die konkrete Baustellenverkehrsführung (Wege, ggf. Sperrungen/Umleitungen) ist standardgemäß auf der nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsebene in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde festzulegen (Ausführungsplanung (Lph 5)); ggf. erforderliche verkehrliche Maßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen. Die grundsätzliche Durchführbarkeit (Vollzugsfähigkeit) des Bebauungsplans ist hinreichend gesichert.</p>
	<p>Für Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans rechtzeitig vorher von der Verkehrsbehörde Anordnungen einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrten und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.</p>	<p>Der Hinweis des Fachbereichs Straßenverkehr zu verkehrsrechtlichen Anordnungen für Arbeitsstellen wird zur Kenntnis genommen. Die Einholung der erforderlichen Anordnungen unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans sowie die regelwerkskonforme Sicherung und Kennzeichnung (inkl. Umleitungsbeschilderung) erfolgt standardgemäß im Rahmen der Ausführungsplanung (Lph 5) und ist vom Projektträger rechtzeitig mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen.</p> <p>Die aufgeführten Punkte sind nicht Gegenstand der verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern werden standardgemäß in der nachgelagerten Verkehrsplanung geklärt; eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich</p>
	<p>Für den Betrieb der Anlage ist eine Zu- und Abfahrt zur B 436 geplant, für die lt. Verkehrsgutachten keine Linksabbiegestreifen erforderlich sind. Bei der evtl. Erstellung -natürlich vorbehaltlich der straßenrechtlichen Zustimmung des</p>	<p>Der Hinweis zur Anbindung an die B 436 und zur Herstellung ausreichender Sichtfelder wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung und der Nachweis der erforderlichen Sichtfelder sowie die endgültige Ausgestaltung der Zufahrt erfolgen standardgemäß in der nachgelagerten Entwurfsplanung (Lph 3) der Verkehrs-/</p>



	<p>Straßenbaulastträgers der Bundesstraße- sind unbedingt die ausreichenden Sichtfelder herzustellen.</p>	<p>Straßenplanung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Die im Bebauungsplan festgesetzte 20-m-Anbauverbotszone entlang der B 436 unterstützt dabei die Freihaltung des straßennahen Bereichs (§ 9 Abs. 1 FStrG).</p>
	<p>Thematisiert wird im Verkehrsgutachten auch eine ausreichende Querungsmöglichkeit für Fußgänger bzw. Radfahrer vom auf der anderen Fahrbahnseite gelegenen Geh-/Radweg zum Gelände. Aufgrund der Nähe zu den weiterhin vorhandenen Lichtsignalanlagen (LSA) an der B 436/ Brückstraße und der B 436/ K 96 (Marienburg) sollte von einer weiteren LSA Abstand genommen werden, eine nach den technischen Richtlinien hergestellte Querungshilfe in Form einer Mittelinsel erscheint schlüssig. Lt. Verkehrsgutachten wird im Zuge der B 436 eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h vorgeschlagen, bereits jetzt sei darauf hingewiesen, dass diese aufgrund der grundsätzlich auf der B 436 angeordneten Regelung mit 80 km/h nicht passend erscheint. Vor den o.g. LSA ist bereits jeweils eine Reduzierung auf 60 km/h angeordnet, so dass eine analoge Regelung -vorbehaltlich der Abstimmung mit den weiteren Beteiligten- in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Die Hinweise zur Querungsmöglichkeit für den Rad- und Fußverkehr sowie zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 436 werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Querungsanlage wird im Verlauf der weiteren Verkehrsplanung geprüft und mit der NLStBV sowie dem Landkreis abgestimmt. Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen (u. a. LSA und ggf. Geschwindigkeitsregelung) erfolgen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene.</p> <p>Die aufgeführten Punkte sind nicht Gegenstand der verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern werden standardgemäß in der nachgelagerten Verkehrsplanung geklärt; eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Aus Sicht des Straßenbaulastträgers der K 91 wird auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Aurich), die für den Landkreis Friesland die technische Verwaltung der Kreisstraßen wahrnimmt, vollinhaltlich verwiesen. Auf jeden Fall ist die Anbindung an die K 91 in Form einer Gemeindestraße vorzunehmen, wobei die konkrete Fachplanung zur Genehmigung der NLStBV vorzulegen wäre, damit der geprüfte Entwurf anschließend Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Gemeinde Sande und Landkreis Friesland werden kann. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass sämtliche mit der neuen Gemeindestraßenanbindung zusammenhängenden Kosten seitens der Gemeinde zu tragen wären.</p>	<p>Die Erschließung des Wasserstoffparks über die K 91 bzw. B 436 erfolgt über eine Gemeindestraße. Fälschlicherweise wurde im Fachgutachten eine direkte Anbindung des übergeordneten Straßennetzes an eine Privatstraße benannt. Dies wurde im Verkehrsgutachten geändert. Die Darstellung wird ebenfalls in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 54 zur Entwurfsfassung korrigiert; an die K91 und B436 schießt nun eine öffentliche Straße (Gemeindestraße) an.</p> <p>Die Fachplanung wird mit den Genehmigungsbehörden im Zuge der Ausarbeitung abgestimmt und zur Genehmigung vorlegt.</p>
	<p>Abschließend noch eine redaktionelle Anmerkung: Im Verkehrsgutachten wird auf S. 21ff. jeweils von der A 26 gesprochen, korrekt muss es A 29 heißen.</p>	<p>Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die fehlerhafte Bezeichnung wird im Verkehrsgutachten entsprechend angepasst. Eine Änderung des Bebauungsplans ist hiermit nicht verbunden.</p>
	<p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauplanung:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauordnung:</u></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche keine Bedenken bestehen:</p> <p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung, Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal, Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauplanung,</p>



	<p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Klimaschutz und -anpassung:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauordnung, Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Denkmalschutz, Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Klimaschutz und -anpassung.</p>
	<p>Wir bitten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung um künftige Übersendung des Planungsbereichs und der anschließenden Beschlussfassung als XPlanGML (XPlanung-Austauschformat).</p>	<p>Der Bitte um künftige Übersendung des Planungsbereichs und der anschließenden Beschlussfassung als XPlanGML (XPlanung-Austauschformat) wird gefolgt.</p>

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.26	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich (Schreiben vom 29.01.2026)</p>	
	<p>(...) durch die o. a. Bauleitplanung werden die Belange der Bundesstraße 436 (B436) sowie der Kreisstraße 91 (K91) berührt, weil der Geltungsbereich jeweils einen Teilabschnitt der B436 sowie der K91 umfasst. Darüber hinaus soll die verkehrliche Erschließung über die vorgenannten klassifizierten Straßen erfolgen. Die Belange der K91 werden hierbei von meiner Dienststelle in Auftragsverwaltung wahrgenommen. Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange der B436 sowie der K91 zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise der NLStBV zur Betroffenheit der B 436 und K 91 sowie zur Erschließung über klassifizierte Straßen werden zur Kenntnis genommen; grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.</p>
	<p>Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß § 5 (4) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) im Zuge der B436 sowie außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß § 4 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) im Zuge der K91. Mit Bezug auf § 9 (1) Nr. 1 FStrG sowie §24 (1) Nr. 1 NStrG sind die jeweiligen Bauverbotszonen in einem Abstand von mindestens 20m zum Fahrbahnrand der B436 bzw. der K91 von jeglicher Bebauung freizuhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sind hier ebenfalls unzulässig. Ich gehe davon aus, dass die ebengenannten Bauverbotszonen in der aktuellen Planfassung berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis auf die Bauverbotszonen (mind. 20 m ab Fahrbahnrand) wird zur Kenntnis genommen. Die Bauverbotszone ist im Vorentwurf bereits auf Grundlage der geplanten Fahrbahnkante des vorgesehenen Umbaus berücksichtigt. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p>



	<p>Gegen die Inanspruchnahme der Baubeschränkungszone (40m Abstand zum Fahrbahnrand der B436 bzw. der K91) gemäß § 9 (2) Nr. 1 FStrG sowie § 24 (2) Nr. 1 NStrG bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken. Daher kann m. E. der Hinweis auf die ebengenannten Baubeschränkungszone entfallen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der NLStBV gegen die Inanspruchnahme der Baubeschränkungszone (40 m ab Fahrbahnrand) keine Bedenken bestehen.</p>
	<p>Zur verkehrlichen Erschließung soll eine neue Gemeindestraße an die B436 angebunden werden. Darüber hinaus wird beabsichtigt, den vorhandenen Knotenpunkt K91 /Altgödenserhörn um- bzw. auszubauen. Hierfür ist die jeweilige Fachplanung bei meiner Dienststelle zur straßenbaubehördlichen Prüfung vorzulegen. Für die Anbindung an die B436 ist zudem ein Sicherheitsaudit sowie die dazugehörige Kommentierung einzureichen. Die geprüften Entwürfe werden Grundlage für die jeweilige Verwaltungsvereinbarung, die zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern (B436 - Gemeinde und Bund; K91 - Gemeinde und Landkreis) zu schließen ist. Die Vereinbarungsentwürfe werden zu gegebener Zeit von meiner Dienststelle aufgestellt. Sämtliche Kosten der Baumaßnahmen im Bereich der vorgenannten Knotenpunkte sind von der Gemeinde zu tragen.</p>	<p>Die Hinweise der NLStBV zur straßenbaubehördlichen Prüfung, zum Sicherheitsaudit sowie zu Verwaltungsvereinbarungen und Kosten werden zur Kenntnis genommen. Das Sicherheitsaudit liegt bereits vor; die erstellte Kommentierung wurde der NLStBV am 23.02.2026 übermittelt.</p>
	<p>Für die Neuansbindung an die B436 sind mit Bezug auf § 13 (3) FStrG die Mehraufwendungen, die dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße entstehen, seitens der Gemeinde abzulösen.</p>	<p>Der Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt.</p>
	<p>Das Verkehrsgutachten wird im Zusammenhang mit der Fachplanung zu den Knotenpunkten im Zuge der B436 und K91 geprüft.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Verkehrsgutachten im Zusammenhang mit der nachgelagerten Fachplanung der Knotenpunkte im Zuge der B 436 und der K 91 geprüft bzw. bei Bedarf fortgeschrieben wird. Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Bei den Anbindungen an die Bundes- und Kreisstraße kann es sich allenfalls um Gemeindestraßen handeln (Mindestlänge 20m). Somit sind diese im Bebauungsplan als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ darzustellen. Im Punkt 11.4.1 der Begründung werden die Gemeindestraßenanbindung fälschlicherweise als Zufahrten bezeichnet. Ich bitte um Korrektur.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ihr wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst und die Anbindungen an die B 436 und die K 91 als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt; die private Erschließungsstraße beginnt erst jenseits von 20 m. Zudem wird die Begründung (Kap. 11.4.1) redaktionell korrigiert und die Anbindung nicht mehr als „Zufahrt“, sondern zutreffend als „Gemeindestraßenanbindung“ bezeichnet.</p>
	<p>Ich weise darauf hin, dass der Bebauungsplan auch als planungsrechtliche Sicherung für die beiden Anbindungen an die B436 und K91 dient. Dementsprechend sollte die „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ die gesamten Ausbaubereiche umfassen, damit keine Notwendigkeit eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens gegeben ist. Ich empfehle daher die Festsetzung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die für die Anbindungen bzw. Knotenpunktanpassungen an B 436 und K 91 erforderlichen Flächen und bezieht die hierfür notwendigen straßenbaulichen Eingriffe damit planungsrechtlich ein.</p>



	<p>öffentlichen Straßenverkehrsfläche auf Grundlage der Ausführungsplanung für die Knotenpunkte im Zuge der B436 und K91 vorzunehmen.</p>	
	<p>Im Bereich der Gemeindestraßenanbindungen an die B436 und die K91 sind die erforderlichen Sichtfelder gemäß den <i>Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL 2012</i> von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen (Haufen, Bewuchs etc.) dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Zufahrten zur B436 und zur K91 sind nicht vorgesehen und können von hier auch nicht in Aussicht gestellt werden. Ich bitte zumindest entlang der B436 einen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ihr wird gefolgt. Der von Bebauung freizuhalten Bereich („Bauverbotszone“) entlang der B 436 und K 91 wurde bereits im Vorentwurf berücksichtigt; ergänzend wird zur Entwurfsfassung entlang der B 436, mit Ausnahme der vorgesehenen Gemeindestraßenanbindung, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i. V. m. PlanZV).</p> <p>Die erforderlichen Sichtfelder werden in der nachgelagerten Verkehrsplanung nach den einschlägigen technischen Regelwerken geprüft und festgelegt.</p> <p>Die Erschließung des Wasserstoffparks über die K 91 bzw. B 436 erfolgt über eine Gemeindestraße. Fälschlicherweise wurde im Fachgutachten eine direkte Anbindung des übergeordneten Straßennetzes an eine Privatstraße benannt. Dies wurde im Verkehrsgutachten geändert. Die Darstellung wird ebenfalls in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 54 zur Entwurfsfassung korrigiert; an die K91 und B436 schließt nun eine öffentliche Straße (Gemeindestraße) an.</p>
	<p>In der aktuellen Planfassung sind lediglich die Flurstücksgrenzen der B436 und der K91 dargestellt. Damit es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes sowie des Niedersächsischen Straßengesetzes handeln wird, bitte ich um eine ergänzende Darstellung der Fahrbahnränder der vorgenannten klassifizierten Straßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ihr wird gefolgt. Zur Klarstellung und besseren Nachvollziehbarkeit straßenrechtlicher Abstände wird in der Planzeichnung die gesamte Straßenplanung dargestellt; hieraus werden die zukünftig geplanten Fahrbahnränder der B 436 und der K 91 abgeleitet und ergänzend kenntlich gemacht.</p>
	<p>Es wirken Verkehrslärmimmissionen, ausgehend von der B436 und der K91, auf den Geltungsbereich ein. Die Straßenbaulastträger der B436 sowie der K91 sind von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die auf die o. a. Bauleitplanung zurückzuführen sind, freizustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung hat die Verkehrsbelastung bereits als Vorbelastung berücksichtigt.</p>
	<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme einschl. beigefügter Planzeichnung des Bebauungsplanes (Vorentwurfsfassung) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Ersuchen gemäß Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB entsprochen und eine Ablichtung der gültigen Bauleitplanung (Satzungsfassung) übersandt.</p>



B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.27	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest (Schreiben vom 30.01.2026)	
	<p>(...) Wir als Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest – nehmen zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Eine anbaurechtliche Betroffenheit gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht nicht.</p> <p>Das betroffene Vorhaben befindet sich über 100 von der A29 entfernt, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der A29, sodass eine anbaurechtliche Zuständigkeit gemäß § 9 FStrG nicht gegeben ist.</p> <p>Wir bitten Sie bei zukünftigen Beteiligungen folgendes Postfach zu verwenden: fu-now-nl-h-strassenverwaltung@autobahn.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung.</p> <p>Der Bitte bei zukünftigen Beteiligungen das angegebene Postfach zu verwenden, wird gefolgt.</p>

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.28	Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sande (Schreiben vom 30.01.2026)	
	<p>(...) in oben genanntem Verfahren nehme ich wie nachfolgend Stellung. Diese erste Stellungnahme basiert auf den planerischen Gegebenheiten sowie der behördlichen Abstimmung.</p> <p>Aus Sicht der gemeindlichen Feuerwehr, hier: Freiwillige Feuerwehr Sande besteht gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.54 keine Bedenken, sofern die in dieser Stellungnahme ausgeführten Anforderungen umgesetzt werden.</p> <p><u>Vorhaben</u> Die Wasserstoffpark Friesland Infrastruktur- und Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, kurz Wasserstoffpark Friesland, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffelektrolyseanlage in der Gemeinde Sande. Der Betrieb der genannten Anlage ist ganzjährig, kontinuierlich vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die benannten Anforderungen im Rahmen der jeweiligen Anlagenzulassungs-/Genehmigungsverfahren vom Projektträger zu prüfen und nachzuweisen sind. Aus planungsfachlicher Sicht bestehen jedoch sowohl auf den einzelnen Vorhabengrundstücken als auch unter Einbeziehung des vorgesehenen Feuerwehrgrundstücks hinreichende Möglichkeiten, den Anforderungen nachzukommen. Der Plan ist insofern vollzugsfähig.</p> <p>Zur Sicherung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 zudem bereits ein Sondergebiet SO 6 „Feuerwehrstandort mit zugehörigen Anlagen zum Brandschutz und zur Sicherheit des Wasserstoffparks“ festgesetzt. Die Einrichtung einer Feuerwehr wird im Rahmen der Genehmigungs- und Vollzugsverfahren nach den einschlägigen Vorgaben (u. a. NBrandSchG) weiter geprüft und gesichert. Die in der</p>



<p>Mit Aufstellung des Bebauungsplanes. Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“ wird die Voraussetzung der planungsrechtlichen Vorbereitung von Bauflächen für die Realisierung des Wasserstoffparks erfüllt.</p> <p>Innerhalb des Wasserstoffparks sollen ergänzende Anlagen zur Erzeugung, Verstetigung, Speicherung, Veredelung, Weiterleitung und Umwandlung von Energie errichtet werden können.</p> <p>Die festgesetzten Sondergebiete (SO) gliedern sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SO 1 Zweckbestimmung „Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff sowie Energiespeichersysteme“ - SO 2, SO 3 Zweckbestimmung „Wasserstofferzeugung“ - SO 4 Zweckbestimmung „Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und/ oder mit der Wasserstofferzeugung in anderen Sondergebieten funktional verbundene Anlagen“ - SO 5 Zweckbestimmung „Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Rückverstromung aus gasförmigen Energieträgern“ - SO 6 Zweckbestimmung „Feuerwehr mit zugehörigen Anlagen zum Brandschutz und zur Sicherheit des Wasserstoffparks“ - SO 7, SO 8 Zweckbestimmung „Gewerbliche Nutzungen, die funktional dem Betrieb, der Verwaltung oder der technischen Unterstützung des Wasserstoffparks dienen.“ <p><u>Anforderung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die gemeindliche Feuerwehr ist im Verfahren der Vorhabenumsetzung „Errichtung und Betrieb der Wasserstofferzeugungsanlage“ zu beteiligen und die Möglichkeit der Stellungnahme zu bieten. 2. Während der Vorhabenumsetzung (Bauphase) sind erweiterte betriebliche Brandschutzmaßnahmen, u. a. der Einsatz von Brandschutz Helfern mit der Mindestqualifikation in Anlehnung an die FwDV2, mit der Brandschutzdienststelle und der gemeindlichen Feuerwehr abzustimmen. 	<p>Stellungnahme benannten Anforderungen / Rechtsgrundlagen werden zudem in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kap 11.4.7 zusammenfassend aufgenommen und damit als Hinweis für die weitere Planung und Genehmigung dokumentiert.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



<ol style="list-style-type: none">3. Bereits vor der Vorhabenumsetzung sind notwendige Zuwegungen frühzeitig (ggf. schon vor Beteiligung eines HSE-M durch den Bauträger) mit der gemeindlichen Feuerwehr, der Brandschutzdienststelle und dem Rettungsdienst abzustimmen. Geeignetes Kartenmaterial ist den Trägern des Rettungsdienstes und den öffentlichen Feuerwehren zur Verfügung zu stellen.4. Während der Vorhabenumsetzung (Bauphase) ist die Erreichbarkeit der Fläche des Plangebietes abseits befestigter Baustraßen mit den vorhandenen Einsatzfahrzeugen der gemeindlichen Feuerwehr und des Rettungsdienstes durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Geeignete Maßnahmen sind mit der gemeindlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Im Einzelnen sind provisorische Baustellenzuwegungen bzw. temporäre Straßen zur Erreichbarkeit des Geländes in der Fläche einzurichten.5. Während der Vorhabenumsetzung (Bauphase) ist die Erreichbarkeit der Fläche des Plangebietes abseits befestigter Untergründe durch den Vorhabenträger mit geeigneten Fahrzeugen zu jeder Zeit und zur jederzeitigen Nutzung der gemeindlichen Feuerwehr und dem Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen. Die Geeignetheit der Fahrzeuge ist mit der gemeindlichen Feuerwehr und ggf. der Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Es ist ein Fahrzeug, welches dazu geeignet ist, Rettungspersonal abseits der befestigten Wege ins Gelände zu bringen bzw. verletzte und geschädigte Personen aus der Fläche zu transportieren. Das Fahrzeug ist 24/7 bereitzuhalten.6. Für den Betrieb der Wasserstoffherstellungsanlage ist eine Werkfeuerwehr im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes § 16, kurz NBrandSchG, einzurichten. Das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, kurz NLBK, ist als Überwachungsbehörde für Werkfeuerwehren zu beteiligen.7. Die baulichen Anlagen im S06 der geplanten Feuerwehr (Werkfeuerwehr gem. NBrandSchG) müssen u.a. den Anforderungen der DIN 14092 Teil 1 Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen- in der aktuellen Fassung genügen.8. Die objektspezifischen Löschmittelmengen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der gemeindlichen Feuerwehr abzustimmen.	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



<p>Aufgrund des Sondergebiets Wasserstoffpark können spezielle Anforderungen an den Löschmittelbedarf nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>9. Lage und Anzahl der Feuerwehrezufahrten sind von der Brandschutzdienststelle und der gemeindlichen Feuerwehr abzustimmen.</p> <p>10. Flächen für die Feuerwehr und Bereitstellungsräume und sind mit der Brandschutzdienststelle und der gemeindlichen Feuerwehr abzustimmen.</p> <p>11. Die Notwendigkeit spezieller erforderlicher Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte sind mit der gemeindlichen Feuerwehr abzustimmen und bereitzustellen oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Die Brandschutzdienststelle ist zu beteiligen.</p> <p>Begründung</p> <p>A. Rechtsgrundlage</p> <p>§ 2 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, Nds. GVBl. 2012, S 269, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), enthält die Formulierung:</p> <p><i>„¹Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstücks eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann die Gemeinde die baurechtlich verantwortlichen Personen (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) dazu verpflichten,</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. die für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen,</i><i>2. einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinausgeht, bereitzuhalten,</i><i>3. für eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden zu sorgen, soweit sie nicht durch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Anlagen sichergestellt ist, und</i>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



<p>4. Feuerwehrpläne zu erstellen, fortzuschreiben und der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;</p> <p>soweit dies für die verantwortliche Person zumutbar ist. ²Geht eine der in Satz 1 genannten Gefahren von einer Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aus, so kann die Gemeinde auch deren Betreiber zu den in Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichten, soweit dies für den Betreiber zumutbar ist. ³Beschäftigte der Gemeinde sind befugt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 die dort genannten Grundstücke und Anlagen zu betreten und zu besichtigen. ⁴Wurde eine in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannte Maßnahme bereits durch eine Entscheidung nach baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften geregelt, so gelten die Sätze 1 bis 3 insoweit nicht. ⁵Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn für das Grundstück oder die Anlage eine Werkfeuerwehr besteht.</p> <p>§ 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, Nds. GVBl.2012, S 269, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), enthält die Formulierung: „Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde kann wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen verpflichten, auf eigene Kosten eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung eine erhöhte Brandgefahr ausgeht oder im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen würde. ²Vor dem Erlass einer Entscheidung nach Satz 1 ist in einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr der Berufsfeuerwehr, ansonsten der Freiwilligen Feuerwehr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“</p> <p>B. Gefahrenmerkmale</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



Die Wasserstoff Friesland beabsichtigt in Sande die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff mittels Wasserelektrolyse mit einer geplanten Produktionskapazität von bis zu 400.000 t/a. Der Betrieb der Wasserstoffherstellungsanlage ist ganzjährig, kontinuierlich vorgesehen. Im fortlaufenden Prozess wird der erzeugte Wasserstoff gereinigt und auf einen Druck von bis zu 80 bar verdichtet.

Die von der geplanten Wasserstoffherstellungsanlage ausgehenden Brand- und Explosionsgefahren gehen deutlich, bedingt durch die exponierte Lage des Vorhabens und der geplanten o. g. Wasserstoffproduktionskapazität, über die ortsüblich zu erwartenden Brand- und Explosionsgefahren hinaus. Der Brandschutz kann daher durch die öffentliche Feuerwehr allein nicht umfassend sichergestellt werden.

C. Begründung zu den Anforderungen

Grundsätzlich obliegt der Gemeinde, hier Gemeinde Sande, der Brandschutz und die Hilfeleistung auf ihrem Gebiet. Durch die Befugnis nach NBrandSchG § 2 Abs. 4 wird der Gemeinde Sande die Möglichkeit eingeräumt, diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über die Anlage oder das Grundstück ausüben zu den o. g. Anforderungen zu verpflichten.

Bereits während der Vorhabenumsetzung (Bauphase) muss die Handlungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr gewährleistet sein.

Den Grundsätzen der allgemeinen Gefahrenabwehrrechts folgend, dass derjenige, der eine besondere Gefahr schafft, zunächst selbst sicherzustellen hat, dass er diese Gefahr beherrscht und ggf. abwehren kann (Verursacherprinzip).

Kommt es bei der Wasserstoffpark Friesland in Sande trotz der vorgesehenen technischen Maßnahmen zu einem Freisetzung-, Brand- oder Explosionsereignis, das aufgrund der vorherrschenden Bedingungen im Produktionsprozess sowie der Entzündbarkeit und Brennbarkeit der verarbeiteten Stoffe vernünftigerweise nicht gänzlich ausgeschlossen werden



	<p>kann, so ist zur Gefahrenabwehr und zur Menschenrettung der Einsatz einer Feuerwehr erforderlich.</p> <p>Das Gesetz gibt der vom Fachministerium bestimmten Landesbehörde (hier; NLBK) die Möglichkeit, das jeweilige Unternehmen zu verpflichten, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.29	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord (Schreiben vom 30.01.2026)</p>	
	<p>(...) vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende beabsichtigt die Gemeinde Sande mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wasserstoffpark Friesland in Sande“ die planungsrechtliche Vorbereitung von Bauflächen für die Realisierung eines Wasserstoffparks in der Gemeinde Sande zur Deckung des Wasserstoff-Energiebedarfs. Das Plangebiet liegt nördlich des Ortes Neustadtgödens, westlich des Ortes Sande sowie der Autobahn 29, nördlich der K 91 und B 436, östlich der K 96 und südlich vom Tichelboeweg/Mühlenweg und ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Hier soll eine Sonderbaufläche mit einer Größe von knapp 72 ha geschaffen werden, wovon ca. 20,2 ha unversiegelt bleiben sollen und für evtl. Anpflanzungen, Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft genutzt werden können.</p> <p>Im Plangebiet „Wasserstoffpark Friesland in Sande“ sind bisher Flächen für die Landwirtschaft (weitestgehend hochproduktives Grünland). Diese werden von den umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen aus für die Silagegewinnung oder als Weide genutzt.</p> <p>Bei der Errichtung von einem „Wasserstoffpark“ ist grundsätzlich darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung mit erheblichen Eingriffen in die</p>	<p>Die Hinweise zu den Auswirkungen auf die Landwirtschaft (dauerhafter Flächenentzug von Grünland, mögliche Folgen für Pachtflächen und einzelne Betriebe) werden zur Kenntnis genommen und in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Sande ist durch eine überwiegend landwirtschaftlich geprägte Flächennutzung charakterisiert, sodass potenziell geeignete Standorte für den Wasserstoffpark vorrangig landwirtschaftlich genutzt werden. Eine alternative Standortwahl ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist aufgrund der bestehenden Flächennutzungsstruktur daher nicht realisierbar; dasselbe gilt für die Sicherung von Ausgleichsflächen. Zudem besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Errichtung des Wasserstoffparks, da die Nationale Wasserstoffstrategie eine verstärkte Erzeugung von Wasserstoff als klimafreundlichen Energieträger vorsieht.</p> <p>Wie die LWK Niedersachsen bestätigt, hat der Projektträger in Vorbereitung der Planung frühzeitig den Austausch mit den betroffenen landwirtschaftlichen Pächtern bzw. ihren Familien gesucht, um die Auswirkungen auf die künftige Bewirtschaftung aufzuzeigen und Möglichkeiten zur Berücksichtigung betrieblicher Belange zu identifizieren. Dieser Austausch ist der Gemeinde bekannt und wird unterstützt; die Gespräche werden als wesentlicher Bestandteil der Planungsphase zur Entwicklung tragfähiger und einvernehmlicher Lösungen angesehen, die sowohl den landwirtschaftlichen Erfordernissen als auch den Zielen der Energiewende Rechnung tragen. Die Betroffenheit der Landwirtschaft sowie die Auswirkungen der</p>



<p>Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen.</p> <p>Mit der vorgelegten Planung werden voraussichtlich in Zukunft etwa knapp 72 ha als „Wasserstoffpark“ belegt werden können. Ob eine spätere Rückumwandlung der Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit Plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ist daher diese Inanspruchnahme der bisher uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem genannten Umfang erheblich.</p> <p>In der vorliegenden Planung wird davon ausgegangen, dass zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen, die wiederum zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen führen würden, notwendig werden.</p> <p>Das verbleibende Kompensationsdefizit von 1.183.114 Werteinheiten wird durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Flächen des vorhandenen Ökokontos „Marienburg“ von Maximilian Graf von Wedel-Gödens ausgeglichen. Derzeit werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Maßnahmengebiet aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt, zukünftig liegt der Fokus auf einer überwiegend extensiven Beweidung dieser Flächen, hierdurch soll die Vegetation auf den Flächen kurzgehalten werden, um hiermit auch optimale Bedingungen fürs Nahrungshabitat des Wiesenpiepers bieten zu können.</p> <p>Die Flächen im Plangebiet sind im Wesentlichen im Eigentum von Maximilian Graf von Wedel, Schloss Gödens, und von ihm bisher an die Pächter seiner Hofstellen („Domänenbetriebe“) verpachtet. Hier kommt es durch den Flächenverlust zu erheblicher Betroffenheit mehreren landwirtschaftlichen Betrieben. Herr Graf von Wedel ist jedoch auch maßgeblich Betreiber des</p>	<p>vorgesehenen Kompensation werden in Begründung und Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Soweit das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Wasserstoff-Beschleunigungsgesetzes fällt, ist ihm zudem ein überragendes öffentliches Interesse beizumessen. Es dient danach auch der öffentlichen Sicherheit insbesondere im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Klimaschutz und technische Sicherheit. Dieser gesetzliche Gewichtungsvorgabe wird im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB angemessen berücksichtigt</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



	<p>zukünftigen „Wasserstoffparks“. Daher hat dieser in Vorbereitung der o. g. Planung mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsleitern bzw. Familien, nach betrieblichen Lösungen für den Flächenverlust gesucht. Dieses ist eine Besonderheit der vorliegenden Planung, sodass zu hoffen ist, dass mit den bisherigen Bewirtschaftern einvernehmliche Lösungen zur Kompensation der Flächenverluste gefunden werden und es für die weiter wirtschaftenden Betriebe nicht zu existenziellen Bedrohungen kommt.</p> <p>Sofern die Pächter der „Domänenbetriebe“ nicht durch die extensiven Maßnahmen auf den Kompensationsflächen existenziell bedroht werden sollten, bestehen aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung des „Wasserstoffpark Friesland in Sande“.</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.30	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (Schreiben vom 30.01.2026)	
	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
	<p>Bergbau: West In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich bergbauliche Leitungen der</p> <p>Storag Etzel GmbH Beim Postweg 2 26446 Friedeburg</p> <p>Bei diesen Leitungen sind Sicherheitsabstände bzw. Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Leitungen sind bekannt. Sie befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Bereits aus diesem Grund ist eine Aufnahme der Leitungen/Schutzstreifen in das Plandokument nicht möglich. Die Leitungen befinden sich außerhalb des Plangebietes. Die Gemeinde kann bereits deshalb keine planerischen Aussagen zu den Leitungen treffen. An dieser Stelle wird zudem auf den Punkt B 12 der Abwägungstabelle verwiesen.</p>
	<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind</p>	<p>Die Hinweise des LBEG werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzstreifen der betroffenen Gashochdruckleitung der EWE Netz GmbH wurde bereits im</p>



	<p>Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="331 564 1182 743"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leistungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)</td> <td>RWE AG</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>in Planung - beantragt</td> </tr> <tr> <td>Z_Sole_Fernleitung_WHV</td> <td>STORAGE ETZEL GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)	RWE AG	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt	Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Bebauungsplan berücksichtigt und in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die betroffenen Leitungsbetreiber wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Sie werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt, sodass aktuelle Angaben zum Leitungsverlauf und zu Schutzstreifenanforderungen berücksichtigt werden können.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus															
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb															
Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)	RWE AG	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt															
Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb															
	<p>Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die <u>Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus</u> verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	<p>Von der Planung sind keine Windenergieanlagen betroffen.</p>																
	<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen des NIBIS®-Kartenservers werden berücksichtigt. Ein Baugrundgutachten liegt bereits vor und ist den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 54 beigelegt.</p> <p>Die von der GSB GrundbauINGENIEURE GmbH geotechnischen Baugrundgutachten werden grundsätzlich auf Basis der neusten Fassungen der DIN EN 1997-1 2014-03, DIN EN 1997-2:2010-10 in Verbindung der mit DIN 4020:2010-12 erstellt.</p>																



	<p>des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p>	<p>Auskunft zu Salzabbaugerechtigkeiten sind nur aus den Grundbuchblättern ersichtlich. Gleiches gilt für Erdölaltverträge, zu denen zudem eine Übersicht im NIBIS-Karten-Server verfügbar ist. Die Klärung solcher Fragestellungen ist daher nur durch Einsicht in die entsprechenden Grundbuchblätter möglich.</p> <p>Nach Prüfung der Sachlage und wie bereits in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 54 aufgeführt ergibt sich, dass im Plangebiet ein Altvertrag mit der Neptune Energy Deutschland GmbH besteht. Das Unternehmen wurde gem. §4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 beteiligt und hat mitgeteilt, dass keine Betroffenheit vorliegt, da sich keine Anlagen im Planbereich befinden.</p> <p>Bzgl. der Salzabbaugerechtigkeiten wird darauf hingewiesen, dass diese für das Gebiet zwar bestehen, jedoch kein Salzabbau stattgefunden hat und auch zukünftig keine Planungen bekannt sind, sodass hier nach derzeitigem Kenntnisstand kein Konflikt besteht.</p>
	<p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p>	<p>Die Fläche der Ausgleichsmaßnahme liegt außerhalb eines Rohstoffsicherungsgebiets</p>
	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes</p>	<p>Die Mitteilung, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den begrenzten Detaillierungsgrad der Datengrundlage sowie darauf, dass weitere fachrechtliche Genehmigungen und objektbezogene Untersuchungen unberührt bleiben, wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Konflikte mit den durch das LBEG vertretenen raumbezogenen Belangen</p>



<p>erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>sind auf Grundlage der Stellungnahme nicht erkennbar. Ein weitergehender Abwägungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																		
B.31	<p>PLEdoc GmbH (Schreiben vom 30.01.2026)</p> <p><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="font-size: small;">lfd. Nr.</th> <th style="font-size: small;">Eigentümer</th> <th style="font-size: small;">Leitungstyp</th> <th style="font-size: small;">Status</th> <th style="font-size: small;">Leitungsnr.</th> <th style="font-size: small;">DN</th> <th style="font-size: small;">Blatt</th> <th style="font-size: small;">Schutzstreifen</th> <th style="font-size: small;">Beauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="font-size: small;">1</td> <td style="font-size: small;">Open Grid Europe</td> <td style="font-size: small;">Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td style="font-size: small;">in Betrieb</td> <td style="font-size: small;">104000000 (WAL)</td> <td style="font-size: small;">1000</td> <td style="font-size: small;">65 bis 68</td> <td style="font-size: small;">10 m</td> <td style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</td> </tr> </tbody> </table> <p>(...) von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der OGE geprüft und ausgewertet. In der beigefügten Planzeichnung ist die eingangs aufgeführte Ferngasleitung bereits mit zugehörigem Schutzstreifen lagerichtig dargestellt. In der Planzeichnung wurde der Trassenverlauf der Leitung mit entsprechenden Kenndaten versehen.</p> <p>Aus den Berührungsbereichen mit den geplanten Einrichtungen überlassen wir Ihnen auch die Bestandspläne der Ferngasleitung mit farbiger Projekteintragung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p>	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	104000000 (WAL)	1000	65 bis 68	10 m	[REDACTED]	<p>Die Stellungnahme der OGE wird zur Kenntnis genommen. Es wird wiedergegeben, dass die Ferngasleitung einschließlich Schutzstreifen im Bebauungsplan bereits berücksichtigt ist und die Baugrenzen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Für die geplanten Rohrbrückenquerungen und Zuwegungen können die Anforderungen der OGE (insb. Stützen/Fundamente außerhalb des Schutzstreifens, ausreichende Bodenfreiheit/Arbeitshöhen, Mindestüberdeckung 1,0 m sowie Abstimmungserfordernisse für Bauverkehre und Überfahrten) im Rahmen der Planung umgesetzt werden. Die konkrete Ausgestaltung bleibt der Genehmigungsplanung vorbehalten und ist im weiteren Verfahren frühzeitig zwischen der OGE und dem Projektträger abzustimmen. Eine weitere Beteiligung der OGE im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird sichergestellt.</p> <p>Das Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ wird der Abwägung als Anlage beigefügt. Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplans besteht nicht.</p>
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter												
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	104000000 (WAL)	1000	65 bis 68	10 m	[REDACTED]												



Wir übersenden als Anlage auch das **Merkblatt der OGE "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen"**.mit der Bitte, die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:

Begründung

Die durch das Plangebiet verlaufende Ferngasleitung wurde in der Planzeichnung bereits berücksichtigt. In der Begründung unter **Punkt 6.3** wird zudem auf die Leitungstrasse hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen erklären wir uns einverstanden.

Errichtung von baulichen Anlagen

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die Baugrenzen der einzelnen Sondergebiete außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung ausgewiesen sind. Gegen die Anordnung der Baugrenzen erheben wir somit keine Bedenken.

Die technische Infrastruktur zur Verbindung der einzelnen Sondergebiete soll jedoch auf Rohrbrücken, die die Ferngasleitung an drei Stellen kreuzen, geführt werden. Gemäß der Begründung sollen die geplanten Rohrbrücken mindestens 0,8 m oberhalb der Geländeoberkante verlaufen. Hierbei bitten wir Sie folgendes zu beachten:

Die Stützen der Rohrbrücken, einschließlich der Fundamente dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs errichtet werden.

Eine ausreichende Bodenfreiheit muss in den Kreuzungsbereichen mit den Rohrbrücken gewährleistet werden. Für den Leitungsbetreiber gilt generell, dass ein ungehinderter und schneller Zugriff auf die Gasversorgungsanlage, auch unter Verwendung von schweren Baumaschinen, jederzeit möglich ist. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Beauftragten der OGE ist hier ein lichter



<p>Höhenabstand von mindestens 15 m erforderlich, damit auch weiterhin die Arbeiten mit schwerem Gerät möglich sind.</p> <p>Sollten die geforderten Arbeitshöhen nicht erreicht werden können, würde die OGE bevorzugen, dass die entsprechenden Rohrbrücken im Kreuzungsbereich als <u>unterirdische Infrastrukturtrassen</u> ausgeführt werden. In der Begründung unter Punkt 6.1 wird auch auf diese Möglichkeit hingewiesen. <u>Im Hinblick auf die weitere Planung halten wir daher eine direkte Abstimmung mit dem Beauftragten der OGE für sinnvoll.</u></p> <p><u>Anlegung von Zuwegungen</u></p> <p><u>Überdeckung der Ferngasleitung</u> darf im Endausbau von kreuzenden Zuwegungen 1,0 m nicht unterschreiten.</p> <p>Der <u>Aufbau von kreuzenden Zuwegungen</u> ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Leitungsbereich ausgeschlossen sind.</p> <p>Ein <u>Befahren</u> von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem Leitungsbetreiber und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig.</p> <p><u>Ausgleich und Kompensation</u></p> <p>Die zur Kompensation der Eingriffe angezeigten Flächen des Ökokontos „Marienburg“, südlich des Schloss Gödens, berühren keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE.</p> <p><u>Weitere Beteiligung</u></p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



	Zur Wahrung der Interessen der eingangs genannten Eigentümerin bitten wir um Beteiligung im weiteren Verfahren und bei Änderungsmitteilungen, Synopsen sowie Beschlüssen.	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--